

# Das Amt der Kirche

---

Eine Wegweisung  
herausgegeben von der  
Theologischen Kommission  
der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche  
1999 (2. Auflage)

---

## Vorwort

Die Frage nach dem Amt der Kirche hat nicht nur die Selbständige Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) in allen ihren Teilen von Anfang ihrer Geschichte an bewegt, sie ist auch zu einem der wichtigsten Problemfelder im ökumenischen Gespräch geworden.

Die Theologische Kommission der SELK hat diese Frage aufgegriffen und wichtige Aspekte bearbeitet. Das Ergebnis wird im folgenden vorgelegt.

Es soll dazu helfen,

- daß die offenen Fragen aus der eigenen theologischen Geschichte deutlicher gesehen und dazu Antworten gefunden werden;
- daß die Stimme der SELK im ökumenischen Dialog artikuliert werden kann;
- daß die derzeit aktuelle Erörterung der Frage, ob Frauen zum Amt der Kirche ordiniert werden können, in einen größeren, sachentsprechenden Zusammenhang gestellt wird.

Die Abschnitte dieser Wegweisung sind von verschiedenen Mitgliedern der Theologischen Kommission durch Vorlagen eingebracht worden. Nach ausführlicher Erörterung und teilweise erheblicher Umformulierung haben sie die Endgestalt gefunden, die dann gedruckt wurde.

Damit ist auch zum Ausdruck gebracht, daß die Kommission die Aussagen der Texte gemeinsam vertritt. Dessen unbeschadet machen sich unterschiedlicher Duktus und unterschiedliche Akzentsetzung bemerkbar.

zu „Zur Geschichte der Lehre vom Amt der Kirche ...“;

zu „Amt begrifflich; geschichtlich“;

zu „Das Amt der Kirche in Beziehung auf die Gemeinde“;

zu „Entfaltung und Ausgliederung bestimmter Tätigkeiten ...“ lieferte die Vorlage

zu „Das Amt der Kirche in Beziehung auf den Stifter ...“

zu „Evangelium – Amt – Gemeinde“

zu „Das eine Amt im lutherischen Verständnis“

zu „Die Ordination zum Amt der Kirche“

zu „Das Amt im ökumenischen Kontext“

zu „Das Amt der Kirche in Beziehung auf die Gesellschaft“

Prof. Dr. Hartmut Günther;

Pfarrer Dr. Gottfried Martens;

Prof. Dr. Wilhelm Rothfuchs;

Prof. Dr. Manfred Roensch;

Bischof Dr. Jobst Schöne, D.D.;

Pfarrer Dr. Albrecht Adam;

Propst em. Karl Wengenroth, D.D.;

zu „Zur Diskussion um die Ordination von Frauen zum Amt der Kirche“ Prof. Dr. Hartmut Günther /  
Prof. Dr. Wilhelm Rothfuchs.

Die Literaturangaben erstreben keine Vollständigkeit, denn die Zahl der einschlägigen Titel ist unübersehbar. Deshalb sind nur Titel aufgeführt, die entweder zitiert wurden oder denen weiterführende Angaben zu entnehmen sind.<sup>\*)</sup>

---

<sup>\*)</sup> Eine im Juni 1996 erschienene Ausarbeitung von Volker Stolle zu „Im Dienst Christi und der Kirche“ (in: Lutherische Theologie und Kirche 20 [1996], S. 65-131) stand der Kommission bei Abschluß ihrer Arbeiten noch nicht zur Verfügung und konnte deshalb nicht berücksichtigt werden.

## Zur Geschichte der Lehre vom Amt der Kirche in den früheren selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen in Deutschland

In der Auffassung vom Amt der Kirche waren die früheren selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen Deutschlands, die sich 1972 zur Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche verbunden haben, unterschiedlich geprägt.

Mit dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche lehrten alle diese Kirchen auf dem Grund von CA V(= Confessio Augustana [Augsburger Bekenntnis], Artikel V), daß der dreieinige Gott das Amt der Kirche (genannt: Predigtamt) gestiftet hat und daß dieses Amt den Dienst bezeichnet, in welchem das Wort Gottes verkündigt, die Sakramente gereicht und die Absolution erteilt werden.

Dadurch bezeugten sie alle, daß das Evangelium von Gott kommt, nicht von Menschen (Gal 1,1.11f); daß Christus der eine Herr ist, der durch das Evangelium sein Werk treibt und daß der Heilige Geist durch das Evangelium die Kirche sammelt und vollendet.

Unbeschadet dieser allen gemeinsamen Grundlage wurde die Lehre vom Amt der Kirche unterschiedlich ausgebildet und entfaltet. Das zeigte sich vor allem bei der Erörterung der Frage, wie das Amt sich zur Gemeinde verhält.

1. Grundlegend gemeinsam war auch hier die Überzeugung, daß das Amt der Kirche nicht aus dem Priestertum der Glaubenden hergeleitet werden könne. Das Amt, so betonte man, hebe das Priestertum aller Getauften nicht auf, wie auch dieses umgekehrt das Amt in seinem Dienst nicht beeinträchtigt.
2. Die früheren selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen in Deutschland unterschieden sich aber, wie deren Verfassungen bzw. Gemeindeordnungen oder -statuten zeigen, in folgenden Aussagen, die von der Theologie herausragender Lehrer der Kirche geprägt sind:
  - a) Das Amt der Kirche geht der Gemeinde schlechthin voran. Diese tritt durch jenes ins Leben und wird durch das Amt auch im Leben erhalten. Die Ordnung der Kirche muß daher aus dieser Einsicht heraus entfaltet und verstanden werden. Hierin wirkte sich die Theologie August Vilmars (1800-1868) aus.
  - b) Daß die Gewalt, Sünde zu vergeben und Gesetz und Evangelium zu verkündigen, zuerst und unmittelbar der Gemeinde gegeben ist, diese Gewalt lediglich ordentlicherweise von dazu geeigneten Personen ausgeübt wird, nennen andere Ordnungen zur Begründung ihrer Angaben.

Sie folgen damit dem Ansatz der Lehre vom Predigtamt bei Carl Ferdinand Wilhelm Walther (1811-1887).

- c) Endlich begegnet auch eine Ordnung der Kirche, in welcher das Amt der Kirche und die Gemeinde in ihren Pflichten und Rechten einander so zugeordnet sind, daß sie sich in ihrer Zuordnung einander bedingen.

Hier wirken sich Anregungen verschiedener Herkunft aus (besonders von Wilhelm Löhe [1808-1872]).

3. Im Zusammenhang mit diesen Sichtweisen werden jeweils einige Schriftstellen hervorgehoben, andere treten stärker zurück.

- a) August Vilmar bezieht sich gern auf die Worte des Herrn Christus in Mt 28,19 und Joh 20, 21-23.
  - b) Walther verweist wiederholt auf Jesu Worte in Mt 16, 17-19 und in Mt 18, 15-20, die sich in seiner Sicht gegenseitig auslegen.
  - c) Löhe läßt sich besonders vom Blick auf die Stellen der Schrift leiten, die von „diakonia“ reden und mit diesem Ausdruck sowohl das Amt des Wortes als auch die Ämter und Dienste überhaupt (also auch neben dem Wortamt) bezeichnen.
4. Beachten muß man auch die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse, die auf die Auffassung vom Amt und dessen Ordnung eingewirkt haben.

- a) Vilmar hat seine Auffassung vom Verhältnis des Amtes der Kirche zur Gemeinde unter dem Eindruck entwickelt, den der Ruf nach „Volkssouveränität“ im Umfeld seiner Kirche und in dieser selbst bei ihm hervorrief.

Er legte alles Gewicht auf die „Theologie der Tatsachen“ und wollte die Freiheit der Kirche gegenüber fremden Einwirkungen erreichen: Das Wort des Herrn darf nicht unwirksam gemacht werden.

- b) Im Gegensatz dazu lernte Walther kennen, wie die Kirche in einem demokratisch geführten Staat ihren Platz selbst bestimmen und, vom Staat nicht behindert, ihrer eigenen Ordnung leben kann.

Vor die Aufgabe gestellt, Kirche ohne den Episkopat des Landesherrn zu ordnen, ließ er sich von anderen lutherischen Kirchenbildungen in Nordamerika anregen. So setzte er in seinen Überlegungen bei der einzelnen Gemeinde an und gründete einen Verband von Gemeinden als Kirche.

- c) Die Entstehungsgeschichte, in welcher Gemeinden durch ihre Vertreter ebenso gewichtig gehandelt und mit staatlichen Stellen verhandelt haben wie Amtsträger, ließ eine Ordnung wachsen, in der Amt und Gemeinde „gleichrangig“ zusammenwirkten.
5. Diese Unterschiede in der Entfaltung der Lehre vom Amt der Kirche konnten im gegenseitigen Verhältnis der früheren selbständigen Kirchen in Deutschland getragen werden, weil alle mit der Reformation Luthers zwischen göttlichem Recht und menschlichem Recht unterschieden.

Göttlichen Rechts ist danach der Dienst der Verkündigung des Evangeliums und der Austeilung der Sakramente; menschlichen Rechts aber ist die Weise, in der dieser Dienst geordnet wird (vgl. auch CA VII den Unterschied von Wort und Sakrament zu den menschlichen Überlieferungen).

- 6. Die Einigungssätze zwischen der Ev.-Luth. (altluth.) Kirche und der Ev.-Luth. Freikirche aus dem Jahr 1948 enthalten auch drei Thesen über das „öffentliche Predigtamt“ (Teil III B). Darin wird, dem Ansatz von Walther folgend, knapp damals Wichtiges gesagt. Die frühere Selbständige Ev.-Luth. Kirche hat ihrer Erklärung zufolge auch in diesem Stück nichts gefunden, was der Schrift oder dem Bekenntnis widerspräche.
- 7. Seither hat die Lehre vom Amt der Kirche durch den ökumenischen Dialog der Konfessionen besonderes Gewicht erlangt: Für weite Kreise in der Ökumene gilt

dieser Lehrpunkt als der einzige, an dem eine völlige Einigung der Kirchen immer noch scheitert bzw. nicht zu sehen ist.

Für die evangelisch-lutherische Kirche legt es sich nahe, den Zusammenhang zwischen der Rechtfertigungslehre und der Lehre vom Amt der Kirche zu bedenken (vgl. den Fortgang von CA IV zu CA V).

Ferner wird es wichtig sein, das Erbe der Geschichte in der Lehre vom Amt der Kirche nicht zu übersehen.

Endlich gilt es, die Lehre vom Amt der Kirche im Gespräch mit der Exegese der Schrift aus dieser umfassend zu gewinnen und mit den Fragen unserer Gegenwart in Beziehung zu bringen.

Diesen Aufgaben und deren möglicher Lösung gelten die hier folgenden Ausführungen.

## „Amt“ begrifflich; geschichtlich

Wenn man die Lehre vom Amt der Kirche darstellen will, ist es sachgemäß, zuerst auf dieses Wort und seine Bedeutungsgeschichte zu achten.

1. Das deutsche Wort „Amt“ stammt etymologisch aus dem Sprachbereich des Keltto-Iberischen und wurde von dort ins Germanische übernommen. Es bedeutet „Dienst“ und meint den Dienst, der einem Gefolgsmann von seinem Fürsten aufgetragen ist. Das „Amt“ beruht auf dem Vertrauen des Fürsten zu seinem Gefolgsmann und macht diesen zum Vertreter des Fürsten.
2. In Luthers Bibelübersetzung (Ausgabe letzter Hand 1545) begegnet „Amt“ als Wiedergabe für griechisch „diakonia“ und auch für „oikonomia“.

Das Wort „diakonia“ meint „Dienst“, und zwar im außerneutestamentlichen Griechisch einen niedrigen Dienst, besonders die Arbeit des Handwerkers.

Im neutestamentlichen Griechisch weist „diakonia“ jeweils auf den Herrn hin, der selbst Diener wurde und seine Jünger zu Dienern bestellt hat (Mk 10,42-45; Lk 22,27; cf. Joh 13, 4-17). Dieser Dienst gilt jeweils denen, unter denen er und für die er geübt wird (cf. Paulus: Wir sind „eure“ Diener: II Kor 4,5).

- a) Luther hat daher „diakonia“ jeweils in dem Sinn wiedergegeben, welcher sich aus dem Zusammenhang ergibt:

„Amt“ bietet er an der Mehrzahl der Fundstellen, mit Nachdruck an wichtigen Stellen wie II Kor 3, 6-11; 5,18f; Act 6,4; 20,24; 21,19; I Tim 1,12; II Tim 4,5;

„Dienst“ setzt er an Stellen wie Röm 15,31; I Kor 16,15;

„Handreichung“ bietet er in Act 6,1 und II Kor 8 u. 9;

„Steuer“ setzt er im Wechsel von „diakonia“ und „leiturgia“ ebenfalls in II Kor 8 u. 9;

Das griechische Wort „oikonomia“ gibt er mit „Amt“ (I Kor 9,17; Eph 3,2) wieder, in Kol 1,25 mit „Predigtamt“; mit dem Verbum „predigen“ in Eph 1,10.

- b) Die (röm.-kath.) „Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift“ und die (evangelische) „Gute Nachricht: Die Bibel in heutigem Deutsch“ vermeiden die Wiedergabe von griechisch „diakonia“ mit „Amt“ an allen Fundstellen und setzen dafür „Dienst“ bzw. „Auftrag“ (die „Einheitsübersetzung“ immer „Dienst“, die „Gute Nachricht“ meist „Auftrag“, einige Male auch „Dienst“).
- c) Diese beiden Übersetzungen nehmen offensichtlich auf den gegenwärtigen Sprachgebrauch Rücksicht.

In ihm wird

- „Amt“ als (Sammel-)Ausdruck für eine Behörde gebraucht. Damit verbindet sich häufig die Vorstellung, dort werde entschieden, bestimmt, ja geherrscht: Der Gedanke an Dienst tritt zurück.
- „Amt“ heißt auch eine herausgehobene Stellung (z.B. Bürgermeister, Minister, Bundeskanzler usw.). Hier gilt: Man gelangt durch Wahl in das jeweilige Amt, und zwar nur auf Zeit. Wahl und zeitliche Begrenzung weisen darauf hin, daß „Amt“ mit Macht ausgestattet ist. Auch hier denkt man kaum an Dienst. „Amt“ bezeichnet vor allem die Funktion, um die es jeweils geht.

Dadurch hat der Ausdruck „Amt“ den Sinn von „Dienst“ fast verloren. Auch der Gedanke an das Vertrauen, in dem die Menschen einander zugeordnet sind, wird kaum noch damit verbunden. Dieses Vertrauen ist umgekehrt im Wort „Dienst“ nicht eingeschlossen, und so bleibt die Wiedergabe von „diakonia“ durch „Dienst“ unzureichend.

Am Wort „Amt“ wird auch derjenige Bruch deutlich, der die Gegenwart von den Jahrhunderten zuvor trennt.

3. Das geordnete Amt der Kirche und eine besondere Vollmacht, die der Geist Gottes einzelnen verleiht, wurden zuweilen in der Geschichte der Kirche auch in Spannung zueinander gesehen. Die Wahrung der Überlieferung, institutionell gesichert, auf der einen Seite und unmittelbarer Zuspruch durch den Geist auf der anderen Seite, durch nichts gesichert, wollten jeweils für die Leitung der Gemeinden bestimmend sein.

Die Reformation hat von neuem erkannt, daß Gottes Geist durch die Verkündigung des Evangeliums wirkt und dadurch den Glauben bei den Hörern schafft und erhält. Das Amt der Kirche und die Vollmacht des Geistes gehören also zusammen: Das Amt ist ein „geistliches“ Amt (cf. Joh 20,21-23; I Tim 4,15). Die Bindung des Amtes der Kirche an das Wort Gottes in der Heiligen Schrift, das in Gesetz und Evangelium verkündigt wird, vergewissert der Vollmacht des Geistes in der Ausübung des Amtes.

4. Die Lehre vom Amt der Kirche entfaltet die Zuordnung der Funktion zum Funktionsträger, den besonderen Auftrag des Amtes gegenüber den zahlreichen sonstigen Diensten in der Kirche und das Gegenüber des Amtes zur Gemeinde.

Dem dient das Bemühen, das apostolische Element im Amt der Kirche klar zu erfassen.

## Literaturhinweise

- Beyer, Hermann Wolfgang: Artikel „diakoneo, diakonia, diakonos“.  
in: Theologisches Wörterbuch zum Neuen Testament, Zweiter Band, hg. v. Gerhard Kittel, Stuttgart 1935, S. 81-93
- Campenhausen, Hans von: Kirchliches Amt und geistliche Vollmacht in den ersten drei Jahrhunderten, Tübingen 1953
- Heubach, Joachim: Die Ordination zum Amt der Kirche, Berlin 1956
- Maurer, Wilhelm: Die Kirche und ihr Recht, Tübingen 1976
- Ratschow, Carl-Heinz: Artikel „Amt/Ämter/Amtsverständnis“.  
VIII. Systematisch-theologisch, in: Theologische Realenzyklopädie, Band II, hg. von Gerhard Krause und Gerhard Müller, Berlin/New York 1978, S. 593-622.
- Roloff, Jürgen: Der erste Brief an Timotheus  
(= Evangelisch-Katholischer Kommentar zum Neuen Testament, Band XV)  
Zürich, Einsiedeln, Köln, Neukirchen-Vluyn 1988

## Das Amt der Kirche in Beziehung auf den Stifter und den Apostolat

1. Das Amt der Kirche gründet in der Sendung Christi durch den Vater und damit in dem Amt Christi selbst, das ihm der Vater übertragen hat: „Gleichwie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch.“ (Joh 20,21) Entsprechend wird Christus in den Schriften des Neuen Testaments selber als „Apostel“ und „Erzhirte“ (Hebr 3,1; I Petr 5,4) bezeichnet.
2. Bereits während seines irdischen Wirkens beruft Christus Menschen in seine Nachfolge und sendet sie aus, um in seinem Auftrag die Frohbotschaft weiterzusagen und zu heilen (Lk 9,1-6; 10,1-12). Diese Berufung bleibt jedoch zeitlich und örtlich begrenzt (Mt 10,1-15; Lk 10,17-20).

Am Ende seiner irdischen Wirksamkeit jedoch beauftragt Christus den Kreis der Zwölf bzw. Elf, die er bereits als Apostel bezeichnet (Mk 3,14), mit der universalen Mitteilung und Anteilgabe dessen, was er durch seinen Tod und seine Auferstehung erwirkt: Er stiftet das Mahl seiner leiblichen Gegenwart (I Kor 11,23-25), bevollmächtigt die Elf durch seinen Geist zur wirkmächtigen Spendung der Sündenvergebung (Joh 20,22-23) und sendet sie aus zur Taufe und zur Evangeliumsverkündigung (Mt 28,18-20). Damit stiftet er den Dienst der Versöhnung (II Kor 5,18-20), die Grundfunktionen des apostolischen Amtes der Kirche.

3. Darin, daß sich Berufung, Bevollmächtigung und Sendung der Apostel im Geschehen vom Gründonnerstag über Karfreitag und Ostern bis zur Geistmitteilung vollziehen, kommt zum Ausdruck:
  - Das apostolische Amt gründet im Tod und in der Auferstehung des Herrn; von daher erhält es seine Kraft und seine Vollmacht.
  - In diesem Amt spiegelt sich die geschichtliche Einmaligkeit des Heilsgeschehens wider; die Einsetzung des Amtes ist mit den geschichtlichen Daten des triduum paschale, des Zeitraums zwischen Gründonnerstag und Ostern, unlöslich verbunden.
  - Die Beauftragung mit dem apostolischen Amt geht der Entstehung der Kirche zeitlich und logisch voraus; das Wirken Christi durch seine Apostel begründet die Kirche und nicht umgekehrt.
  - Als von Christus Gesandte repräsentieren die Apostel ihren Herrn (Lk 10,16)<sup>1</sup>; Er selbst ist es, der durch sie redet und handelt; vor ihm allein haben sie sich zu verantworten (I Kor 4,1-5); ihr Dienst erfolgt im Gegenüber zur Gemeinde.
4. Der apostolische Dienst ist persongebunden; Christus stiftet nicht abstrakte Funktionen eines Amtes, sondern beauftragt konkrete Menschen mit diesem Dienst. Diese werden von ihm mit ihrer ganzen Existenz in die Pflicht genommen und stehen mit ihrem ganzen Leben für ihren Auftrag ein.
5. Neben dem apostolischen Amt gibt es in der Kirche des neuen Testaments viele weitere Ämter und Dienste: Gaben des Heiligen Geistes kommen in gemeindlichen Diensten zur Ausübung (I Kor 12,4-11); die Gemeinden selber haben die Freiheit, nach ihren Bedürfnissen und Notwendigkeiten weitere Ämter und Dienste einzurichten, die der Auferbauung des Leibes Christi dienen (Act 6,1-7; Eph 4,12).

---

<sup>1</sup> Vgl. Rengstorf, Karl-Heinz: Apostolat und Predigtamt. Ein Beitrag zur neutestamentlichen Grundlegung einer Lehre vom Amt der Kirche, Stuttgart und Köln 1954<sup>2</sup>, S. 11ff.

Dabei sind in den verschiedenen Gemeinden unterschiedliche Verfassungsformen möglich.

6. Die gemeindeführenden Ämter werden im Neuen Testament mit sehr unterschiedlichen Begriffen beschrieben (prohistamenoí, I Thess 5,12; episkopoi, Phil 1,1; Act 20,28 und Pastoralbriefe; presbyteroi, Jak 5,14; Act 11,30 und 20,17; I Petr 5,1 und Pastoralbriefe; poimenes, Eph 4,11, vgl. I Petr 5,2; Act 20,28) und waren strukturell gewiß anfangs auch sehr unterschiedlich gefaßt. Dennoch findet noch im Neuen Testament selber eine Klärung des Verhältnisses zwischen dem Amt der Apostel und dem Amt der Gemeindeführung in den darauffolgenden Generationen statt. So gewiß das Amt der Apostel selber in seiner Augenzeugenfunktion einmalig bleibt (Act 1,21-26; I Kor 15,7-9; Eph 2,20) und in diesem Sinne nicht weitergeführt werden kann, stehen das apostolische Amt und das Amt der Gemeindeführung dennoch in einer Beziehung zueinander. Genau darum geht es in den Pastoralbriefen.

7. In den Pastoralbriefen wird deutlich:

- Die Gemeindeführung wird vom Evangelium (didaskalia) her definiert und geprägt (I Tim 3,2; Tit 1,9; vgl. Eph 4,11; Act 20,28-31)<sup>2</sup>: Der Gemeindeführer ist nicht Funktionär, sondern führt den apostolischen Auftrag weiter. Die Lehrautorität bleibt dabei zugleich umgekehrt an das Amt der Gemeindeführung gebunden.
- Zugleich wird das gemeindeführende Amt an die apostolische Norm rückgebunden<sup>3</sup>. Dies kommt am deutlichsten im Ordinationsgeschehen zum Ausdruck: Hier findet die Übergabe der apostolischen Tradition (paratheke) statt (I Tim 1,18; 6,20), die lebenslängliche Inpflichtnahme zur Weiterführung des apostolischen Auftrags (I Tim 6,13f), die Weitergabe des Amtes und die Mitteilung des Heiligen Geistes durch die Handauflegung (I Tim 4,14; II Tim 1,6).

In den Pastoralbriefen ist das „eine, von Christus gestiftete Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung“<sup>4</sup> deutlich erkennbar in seiner Kontinuität zum apostolischen Amt. Trotz aller soziologischen und strukturellen Veränderungen in der Geschichte des gemeindeführenden Amtes ist dies ein Amt kein anderes als dies, zu dem Paulus Timotheus ordinierte (II Tim 1,6) und zu dem er Timotheus und Titus zu ordinieren befahl (I Tim 5,22; Tit 1,5).

Zugleich wird in den Pastoralbriefen deutlich: Entscheidend ist nicht der Name dieses Amtes; episkopos und presbyteros deuten auf unterschiedliche Verfassungsformen, nicht auf eine Rangstufung hin<sup>5</sup>; wohl aber sind in den Pastoralbriefen bereits die Funktionen eines besonderen bischöflichen Amtes ansatzweise erkennbar (vgl. Tit 1,5).

8. Auch heute noch steht das Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach wie vor in Beziehung zu Christus, seinem Stifter:

<sup>2</sup> Vgl. Roloff, Jürgen: Der erste Brief an Timotheus (= Evangelisch-Katholischer Kommentar zum Neuen Testament, Band XV), Zürich/Einsiedeln/Köln/Neukirchen-Vluyn 1988, S. 177f.

<sup>3</sup> Vgl. a.a.O., S. 179-181.

<sup>4</sup> Grundordnung der SELK Artikel 7 Absatz 2.

<sup>5</sup> Vgl. Roloff, a.a.O., S. 175f.

- Er hat dieses Amt am Ende seiner irdischen Wirksamkeit eingesetzt; in seinem Tod und seiner Auferstehung gründet es.
  - Er selbst ist der Inhalt dieses Amtes: Er wird verkündigt, Er ist gegenwärtig, wo Seine Gnadenmittel ausgeteilt werden.
  - Er selbst beruft durch die Kirche noch heute in dieses Amt durch das Ordinationsgeschehen.
  - Er selbst ist in diesem Amt gegenwärtig und handelt selbst durch den Dienst derer, die er berufen, bevollmächtigt und gesandt hat. Im Amt steht von daher Christus selbst der Gemeinde gegenüber.
  - Er nimmt den Amtsträger mit seinem ganzen Leben für diesen Auftrag unwiderruflich in die Pflicht. Er selbst setzt dem Dienst des Amtsträgers seine Grenze und fordert von ihm Rechenschaft.
9. Zugleich steht auch heute das Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in Beziehung zum Apostolat:
- Dieselben Grundfunktionen des apostolischen Dienstes werden auch heute in ihm ausgeübt.
  - Gleichzeitig besteht auch eine historische Kontinuität: Gemäß dem Beispiel des Timotheus ist es die Aufgabe der Gemeindeleiter, ihr Amt von Generation zu Generation weiterzugeben. Dabei geht es nicht um die Vollständigkeit von Sukzessionslisten und „klerikalen Stammbäumen“, sondern um das Bekenntnis zur historischen Kontinuität der *una sancta catholica et apostolica ecclesia*.

### **Evangelium – Amt – Gemeinde**

1. Das Amt der Kirche ist der von Gott geordnete und bestimmten Menschen übertragene Dienst, der das in Kreuz und Auferstehung Jesu Christi für alle Menschen vollbrachte Heil Gottes durch das Evangelium an die Menschen in der Zeit vor der Wiederkunft Christi vermittelt, daß sie es im Glauben empfangen zur Vergebung ihrer Sünden und zur Rettung im Gericht (II Kor 5,11-21 – siehe auch CA V und XXVIII).
2. „Im Evangelium ist das Heilsgeschehen unter Pontius Pilatus in seiner endzeitlichen Heilsmächtigkeit erschlossen und gegenwärtig“<sup>6</sup>. Das heißt: Das Evangelium ist die vom Geist Gottes im Wort und in den Sakramenten gewirkte Erschließung des Christusgeschehens als Heilsgeschehen (Joh 16,12-15; I Kor 2,6-16; II Petr 1,16-21), und es ist zugleich damit die Berufung zum Glauben für die je gegenwärtigen Menschen, die es hören (Lk 24,44-48; Act 2).
3. Das so als „geistlich“ verstandene Amt der Kirche hat seinen heilsgeschichtlichen Ort unmittelbar beim Evangelium. Dieses Evangelium ist den Menschen vom Anfang der Welt an und in der Erfüllung durch Jesus Christus in mehrfacher „Grundgestalt“ (Peter Brunner) gegeben. Wir erkennen es in der Gestalt des Wortes, das

<sup>6</sup> Brunner, Peter: Pro Ecclesia – gesammelte Aufsätze zur dogmatischen Theologie, Band 2, Berlin/Hamburg 1962, S. 297.

durch die Propheten und Apostel verkündigt und geschrieben worden ist, damit es allen Menschen gepredigt werde. Es ist uns in der Gestalt von Taufe und Abendmahl und auch in der Gestalt der Absolution geschenkt. Alle diese Grundgestalten sind von Jesus Christus gestiftet, eingesetzt und zu tun geboten. Dieses Tun geschieht in seelsorgerlicher Verantwortung durch eine klare Unterscheidung von Gesetz und Evangelium zur Auferbauung und Weide der Gemeinde, wie uns das die lutherische Reformation gelehrt hat.

4. Das dergestalt dem Evangelium zugehörige geistliche Amt der Kirche hat seinen geschichtlichen Ansatz beim Dienst oder Amt der Apostel Jesu Christi und ruht auf deren Dienst und Amt fest auf. Mit den Aposteln sind jene Zeugen der Auferstehung Christi gemeint, die der Herr zu den Völkern gesandt hat, nachdem er sich von den so Gesandten als der Auferstandene hat sehen und hören lassen, und indem er sie für ihre Sendung bevollmächtigte und segnete (Mt 28; Lk 24; Joh 17; 20 und 21; Act 9,15-16; Röm 1,1-6; I Kor 15,1-11).
5. Die Apostel haben ihren apostolischen Dienstauftrag auf bestimmte und ausgewählte Glieder der Gemeinde übertragen. So ist das Amt der Kirche die Verlängerung des apostolischen Dienstamtes in die Zeit nach dem Tod der Apostel und vor der Wiederkunft des Herrn. Der Dienst dieses Amtes der Kirche besteht für alle Zeit und Welt in der Weitergabe des apostolischen Evangeliums an alle Menschen. Neben und außer dieser gebotenen Fortführung des apostolischen Dienstauftrages zeigten sich **in** der Gemeinde von Anfang an weitere und verschiedene Gaben (Charismen), Dienste (Diakonien) und Wirksamkeiten (Energien), wie die Briefe des Apostels Paulus das für die Gemeinden in Korinth und anderswo belegen (I Kor 12 und 13; Eph 4,11-16).
6. Die in das Amt der Kirche Berufenen haben ihren apostolischen Dienstauftrag also von Gott durch den gekreuzigten und auferstandenen Jesus Christus selbst. Wer derart beauftragt ist, hat wesenhaft Anteil am Aposteldienst in seiner zeitlich-geschichtlichen wie auch sachlich-geistlichen Vorordnung **vor** der Kirche/Gemeinde (Mt 16,16-19; Lk 10,16! Act 20,28! I Kor 3,9-13). Das schließt eine Herleitung dieses Dienstes aus der Gemeinde und ihren Diensten, Charismen und Energien aus.
7. Von den Aposteln her hat das Amt der Kirche die doppelte Gestalt des Missionars, der in heidnischer Umwelt den Grund zur Ortsgemeinde legt (Act passim, z.B. 8,4-8), und des Hirten, der die gegründete Gemeinde mit dem Wort und dem Sakrament weidet und leitet, über sie wacht und sie aufbaut (Act 20,28-32).
8. Beim Amt der Kirche muß unterschieden werden, was im Apostelamt grundlegend und untrennbar zusammengehört, nämlich der Auftrag und der Beauftragte, Amt und Person. Für die Apostel ist diese Zusammengehörigkeit besonders an den sog. Peristasenkatalogen in den Paulusbriefen zu erkennen (I Kor 4,9-13; II Kor 4,7-12; 11,23-27). Dies heißt z. B. für die Berufung und Ordination zum Amt konkret: Für die Apostel gilt Lk 10,16 („Wer euch hört, der hört mich...“), **weil** sie den Auftrag Christi als Gottes Wort in einmaliger Art und Weise empfangen und ausgerichtet haben (vgl. Gal 1,11-12). Für die Träger des Amtes der Kirche gilt Lk 10,16 hingegen mittelbar, **sofern** sie den Auftrag Christi dem apostolischen Evangelium gemäß empfangen und ausrichten. So freilich gilt Christi Wort für sie voll und ganz (vgl. Apol VII,28).

9. In der Geschichte vor der Wiederkunft Jesu Christi bleibt der apostolische Auftrag stets und überall in der Gleichheit des Evangeliums der gleiche durch die Generationen und Zeitläufe hin. Die Beauftragten nach dem Tod der Apostel aber wechseln und stehen in einer – bedingt durch die verschiedenen Zeiten und Orte sowie deren Kulturen, Bildungen, Sprachen, Wissenschaften, Wirtschaften und dergleichen mehr – wechsellvollen und dennoch ununterbrochenen Reihe. Garant dieser Ungebrochenheit ist allein dasselbe apostolische Evangelium von dem einen und selben Jesus Christus.
  
10. Im Laufe der Geschichte hat sich die Kirche immer wieder darum bemüht, daß die menschlich-kreatürliche Identität der Beauftragten, Gesegneten und Gesendeten stark oder gänzlich hinter die Identität und Gleichheit des Auftrages zurücktritt.

## Das Amt der Kirche in Beziehung auf die Gemeinde

1. Die Gemeinde Gottes ist die Versammlung derjenigen Menschen, die „in Christus Jesus geheiligt sind, berufene Heilige, die den Namen unseres Herrn Jesus Christus anrufen“ (I Kor 1,2).

Gottes Heiliger Geist beruft, sammelt und heiligt diese Menschen durch das Evangelium.

Damit das Evangelium verkündigt und die Sakramente gereicht werden, hat Gott das Amt der Kirche gestiftet (CA V).

2. Die Briefe des Neuen Testaments und die Bekenntnisse der ev.-luth. Kirche lassen erkennen, wie das Amt der Kirche und die Gemeinde unlöslich zusammengehören und zugleich klar unterschieden sind.

*Sie gehören zusammen*, weil der Gemeinde das Amt nicht fehlen darf, durch welches ihr das Evangelium verkündigt und die Sakramente gereicht werden; und weil das Amt auf die Gemeinde bezogen ist, zu deren Dienst es gestiftet wurde.

*Sie sind aber unterschieden*, weil der Gemeinde Wort und Sakrament nicht im eigenen Namen, sondern im Namen Gottes gereicht werden; und weil das Amt der Kirche in seinem Dienst an die Gemeinde gewiesen ist.

3. Alle Menschen, die der Heilige Geist durch das Evangelium berufen hat, die er mit seinen Gaben erleuchtet und im rechten Glauben erhält, sind in der Kraft ihrer Taufe Priester und Könige vor Gott (cf. I Petr 2,9f; Apk 1,6). So sollen sie die großen Taten Gottes verkündigen und Zeugen des Evangeliums sein<sup>7</sup>.

*Priester sind sie*, weil sie im Glauben ungehindert Zugang zu Gott durch das Gebet haben und weil sie den Dienst üben, in welchem sie als Zeugen des Evangeliums auch leiden müssen (cf. Röm 5,1f; 15,16; Phil 1,27ff; Joh 16,2-4).

*Könige sind sie*, weil sie den Menschen auch den Segen Gottes bringen, an dem ihnen Christus, ihr König und Herr, Anteil gibt. So werden sie mit Ehrennamen ausgezeichnet, die Christus zuerst gelten: „Auserwählte Gottes, Heilige und Geliebte“ (Kol 3,12; cf. Christus in Mk 1,11 parr.; 9,7 parr.).

Das Gottesvolk von Priestern und Königen hat seinen geistlichen Ursprung im Gottesvolk des Alten Testaments (cf. Ex 19,5f).

4. Das Evangelium und die Sakramente aber kommen nicht aus der Gemeinde. Diese wird um die ihr „fremden“ Güter versammelt: Im Evangelium wird ihr das *extra nos* des Heils und die *aliena iustitia Christi* geschenkt.

Das Amt, das Evangelium zu verkündigen und die Sakramente zu reichen, kommt aus dem Botenauftrag des Herrn Christus (Röm 10, 8-17). Das ist der Auftrag, das Amt der Versöhnung im Wort von der Versöhnung als Gesandter auszurichten (II Kor 5, 18-20).

<sup>7</sup> Der Ausdruck „Zeuge“ (nämlich: des Evangeliums) begegnet so nicht im Neuen Testament; er ist Jesaja 43,8-13 entlehnt.

Daher stehen das Priestertum der Glaubenden und das Amt der Versöhnung nicht in Spannung zueinander oder hindern sich gegenseitig.

Bote des Evangeliums kann nur sein, wer zuvor in der Taufe Zeuge des Evangeliums geworden ist (s.o. Punkt 3 mit Anm. 7).

Umgekehrt aber ist der Zeuge des Evangeliums nicht auch sogleich Bote desselben. Zum Boten gehört im Unterschied zum Zeugen, daß er besonders zugerüstet ist, geprüft und gesandt wird. Er übernimmt den Auftrag, als Missionar und Hirte das Evangelium zu verkündigen.

5. Wenn Paulus in I Kor 12 und in Röm 12 die Gemeinde als den einen Leib bezeichnet, in dem alle Glieder aufeinander angewiesen sind, erläutert er, daß die Gaben des Geistes Gottes an alle (Charismen) zugleich Aufgaben sind.

Der Apostel gibt dadurch der Gemeinde und Kirche keine gleichsam demokratische Grundordnung vor.

Vielmehr unterstreicht er den Unterschied der Charismen von den an Personen gebundenen Ämtern, nämlich den Aposteln, Propheten und Lehrern (cf. I Kor 12,28; in Eph 4,11 werden außerdem noch Evangelisten und Hirten genannt). Die Bezeichnungen für diese Ämter verdeutlichen, daß es sich dabei um den Dienst des Wortes handelt.

Der Hinweis auf den **einen** Leib in seinen vielen Gliedern hebt Zuordnung und Unterschied vom Amt der Kirche (als dem Wort-Amt) und Gemeinde nicht auf (s.o. Ziffer 2).

„Ihr seid alle **einer** in Christus Jesus“, heißt es Gal 3,28. Das sagt der Apostel im Blick auf die Taufe, in der alle Täuflinge Christus angezogen haben und Erben im Haus Gottes geworden sind. Auch dieses Wort hebt daher die Zuordnung von Amt und Gemeinde und deren Unterschied nicht auf.

6. Das Amt der Kirche ist vielmehr die Gestalt, die der Botendienst der Propheten Israel gegenüber und der Botendienst der Apostel den Völkern gegenüber in der Zeit der Kirche angenommen hat:

Durch die Kirche – also mittelbar – gibt Gott auch heute solche Boten, die durch das Evangelium von seinem Sohn Jesus Christus Gemeinde sammeln und weiden sollen (Missionare und Hirten).

7. Dadurch wird nicht übersehen oder bestritten, daß alle Christgläubigen bei der Verkündigung des Evangeliums in der Welt mitwirken.

Zeugen des Evangeliums können als Eltern, Paten, Lehrer und überhaupt begleitende Christen für den Glauben des einzelnen entscheidende Bedeutung haben. Reden Christen gegenüber ihren Berufskollegen, Nachbarn und Freunden von ihrem Glauben an Christus und leben sie diesen auch vor, dann wird dies zum Zeugnis für das Evangelium, besonders auch dann, wenn es über die Grenzen der Gemeinde hinausgetragen wird.

Doch das hebt nicht auf, daß das Amt der Kirche in besonderer Weise Verantwortung für das Evangelium trägt. Es soll das „fremde“ Gut als die Gabe zur Geltung bringen, die Christus schenkt. Und es soll die Heiligen zu dem Dienst zurüsten, den Gott der Herr von allen haben will (cf. I Kor 3,6-4,5; Eph 4,12-16).

8. Der Gottesdienst der im Namen Jesu versammelten Gemeinde ist der besondere Ort, an dem alle innewerden können, wie das Amt der Kirche und die Gemeinde einander zugeordnet sind: Der Missionar und Hirte verkündigt der Gemeinde das Evangelium und reicht die Sakramente; dabei bekennt er mit der Gemeinde zusammen seine Sünde, bittet und fleht, lobt und dankt wie jeder Zeuge des Evangeliums.
9. Gemeinde und Kirche ordnen in christlicher Freiheit durch Gemeinde- und Synodalversammlungen alle Dinge, die *menschlichen Rechts* sind:

Ordnung des Pfarrerdienstes; Vergütung desselben; Verwaltung von Grund und Boden, Gebäuden und Inventar; Mitarbeit in den besonderen diakonischen Diensten der Kirche; Mitarbeit in den Werken von Kirche und Gemeinde überhaupt; Vor- oder Nachordnung im Dienst der Kirche u.a.m.

*Das Amt der Kirche aber ist göttlichen Rechts:*

Die Verkündigung des Evangeliums und die Austeilung der Sakramente sind allem anderen von Gott vorgeordnet und darum menschlicher Verfügung entzogen. Diesem göttlichen Tun soll alles dienen, was überhaupt geordnet wird.

10. Das Amt der Kirche steht der Gemeinde und allen Diensten, die in ihr geübt werden, als ein besonderer Dienst gegenüber: Im Namen und im Auftrag Gottes und des Herrn Christus wird der Gemeinde gebracht und zugeeignet, was sie aus sich heraus nicht haben oder tun kann, wovon sie aber nach dem Willen Gottes lebt, nämlich Vergebung der Sünden, Leben und Seligkeit, gefaßt in das leibliche Wort.

## Literaturhinweise

- |                   |   |
|-------------------|---|
| Maurer, Wilhelm:  | Die Kirche und ihr Recht, Tübingen 1976   |
| Holtz; Gottfried: | Die Pastoralbriefe (= Theologischer Handkommentar zum Neuen Testament, Band XIII), Berlin 1965  |
| Roloff, Jürgen:   | Der erste Brief an Timotheus (= Evangelisch-Katholischer Kommentar zum Neuen Testament, Band XV), Zürich, Einsiedeln, Köln, Neukirchen-Vluyn 1988 |

## Das eine Amt im lutherischen Verständnis

Einleitung: In der Geschichte der Kirche Jesu Christi auf Erden sind es verschiedene Ämter, die sich seit dem 2. Jahrhundert nach Christus in der Nachfolge des Apostelamtes herauskristallisiert haben. Diese münden ein in ein dreigestuftes Amt: Das Bischofsamt, das Amt der Presbyter und das Amt der Diakone.

Bei Ignatius von Antiochien steht der monarchische Bischof bereits an der Spitze seines Presbyteriums und der Diakone. Erstmals ist bei ihm der Presbyteriat als selbständige Stufe zwischen dem Bischof und den Diakonen festzustellen. Charismatische Ämter, wie sie in der Didache auftauchen, „Apostel, Propheten und Lehrer“, haben die folgenden Jahrhunderte nicht überdauert und spielen in den lutherischen Bekenntnisschriften kaum eine Rolle.

1. Das Amt der Kirche Jesu Christi tritt als das eine Amt in den lutherischen Bekenntnisschriften hervor, deren ökumenisches Verständnis immer die *una sancta ecclesia catholica* im Blick hat und nicht in einem späteren konfessionellen Verständnis verengt werden darf.
2. Der locus classicus für das eine Amt der Kirche im lutherischen Bekenntnis ist der V. Artikel der Augsburgischen Konfession von 1530. Er lautet folgendermaßen: „*Ut hanc fidem consequamur, institutum est ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta. Nam per verbum et sacramenta tamquam per instrumenta donatur spiritus sanctus, qui fidem efficit, ubi et quando visum est Deo, in his, qui audiunt evangelium, scilicet quod Deus non propter nostra merita, sed propter Christum iustificet hos, qui credunt se propter Christum in gratiam recipi.*“
3. Diese Aussage schließt einmal unmittelbar an das in Artikel IV, „Von der Rechtfertigung“, Gesagte an und wiederholt außerdem die Botschaft des Evangeliums, „daß wir durch Christus Verdienst, nicht durch unser Verdienst, ein gnädigen Gott haben, so wir solchs glauben“.
4. Das von Gott eingesetzte Predigtamt steht somit durch die Predigt des Evangeliums und durch die Darreichung der heiligen Sakramente (CA VII), die ihm aufgetragen sind, im Dienste des Herrn selbst, der durch dieses Amt die eine heilige christliche Kirche, die Versammlung aller Gläubigen, ins Leben ruft.
5. Nicht das Predigtamt als solches schafft daher die Kirche, sondern das Evangelium in Wort und Sakrament, das von dem Amt und durch das Amt wirksam ist. Das schließt ein rein funktionales Amtsverständnis aus, da das „öffentlich lehren oder predigen oder Sakrament reichen“ (CA XIV) immer bestimmten konkreten Personen aufgetragen wird.
6. Daß das Amt der Kirche in direkter Beziehung zum Amt der Apostel steht, wird vom lutherischen Bekenntnis durch seine Schriftbegründung des Amtes hervorgehoben<sup>8</sup>.
7. Nach Meinung der Augsburgischen Konfession ist solches Amt gerade auch den Bischöfen aufgetragen: „Nun lehren die Unseren also, daß der Gewalt der

<sup>8</sup> Schriftstellen: Joh 20,21-23; Mk 16,15; Lk 10,16. Bekenntnisstellen: CA XXVIII, §§ 6 und 7; Apologie XXVIII, §§ 13 und 18.

Schlüssel oder der Bischöfen sei, lauts des Evangeliums, ein Gewalt und Befehl Gottes, das Evangelium zu predigen, die Sünde zu vergeben und zu behalten und die Sakrament zu reichen und handeln“ (CA XXVIII, § 5, s. auch § 8).

8. Eine hierarchische Abstufung des einen Amtes der Kirche nach göttlichem Recht ist spätestens seit Luthers Schmalkaldischen Artikeln von 1537 (s. A. S. [= Articuli Schmalcaldici] III, dort X) und Melancthons Tractatus des gleichen Jahres (s. § 65: „Sed cum jure divino non sint diversi gradus episcopi et pastoris, manifestum est ordinationem a pastore in sua ecclesia factam jure divino ratam esse.“) für das lutherische Bekenntnis undenkbar.
9. Eine Gliederung des einen Amtes der Kirche sollte von der lutherischen Kirche als eine ökumenische Chance begriffen werden<sup>9</sup>.
10. Was hier als das eine Amt der Kirche bezeichnet wird, ist seit der apostolischen Zeit, geschichtlich gesehen, in verschiedenen Ausprägungen aufgetreten, jedoch immer so, daß die traditio apostolica der apostolischen Lehre, des Evangeliums von Jesus Christus, wahrer Gott und wahrer Mensch, und seinem für uns vollbrachten Erlösungswerk, in Wort und Sakrament proklamiert wurde, Glauben schaffend und zum Glauben aufrufend.

---

<sup>9</sup> „Um der Rettung des vor Gott verlorenen Menschen willen bleibt die Kirche bis zum Jüngsten Tag unter dem den Aposteln von dem Auferstandenen erteilten Auftrag der Evangeliumsverkündigung. Die amtlichen Funktionen der Apostel müssen als jus divinum durchgehalten werden. Diese Funktionen sind die Verkündigung des Evangeliums und der Vollzug der von Christus eingesetzten Sakramente und damit auch die Sorge für das Durchhalten dieser Funktionen. Diese Funktionen in ihrer sachlichen Verbundenheit und Entfaltungsmöglichkeit bilden das *eine* von dem dreieinigen Gott gestiftete Amt der Kirche. Trotz vielfältiger Mitarbeiter und Helfer, auf die auch die Apostel keineswegs verzichten wollten und verzichten konnten, gibt es in der Kirche Gottes nur dieses eine Amt, das de jure divino dasein und ausgeübt werden muß. Wir können dieses eine Amt das apostolische Amt nennen, da in ihm die Funktionen der Urapostel festgehalten sind“ (Brunner, Peter, in: Dialog der Kirchen. Veröffentlichungen des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen, Band 2, Freiburg im Breisgau/Göttingen 1982, S. 129).

## Die Ordination zum Amt der Kirche

1. Die Ordination ist ein **Handeln der Kirche**, mit dem die Berufung in den Dienst als Botschafter und Repräsentant Christi festgemacht wird.
2. In der Ordination vollendet sich und wird verbindlich der **Ruf Christi** zu diesem Dienst. Sie steht also in einem Kontext am Ende eines längeren Prozesses und schließt diesen ab. Der Ordinand, der seine Ausbildung (üblicherweise durch Studium und Lehrvikariat mit den entsprechenden Examina) abgeschlossen hat, wird der Führung Gottes in das Amt der Kirche (vocatio interna) gewiß gemacht (vocatio externa). Er wird zugleich vor die Aufgabe gestellt, die ihm mit der Ordination verliehene Gabe des Geistes (II Tim 1,6) ständig neu zu ergreifen und gegen „Teufel, Welt und Fleisch“<sup>10</sup> festzuhalten, sich also stets neu der Aufgabe und dem Auftrag Christi zu stellen.
3. In dem die Kirche in der Ordination die Worte Christi aus den Evangelien zitiert – Mt 28,18-20 und vor allem Joh 20,21-23 – und als die für den Vollzug der Ordination gültige Stimme Christi proklamiert („Höret, was das Wort Gottes, das alles heiligt, vom Amt der Kirche sagt“)<sup>11</sup>, bekennt sie sich dazu, daß das Amt, das dem Ordinanden übertragen wird,
  - in der **Sendung Christi** verankert ist und diese fortsetzt durch Verkündigung seines Heilswortes und Heilshandelns, und
  - im **Apostolat** wurzelt und damit verknüpft ist (unbeschadet der Einmaligkeit und Unwiederholbarkeit, die dem Apostolat hinsichtlich seiner Stellung am Anfang, als Grund der Kirche, in bezug auf Augenzeugenschaft, Trägerschaft der Offenbarung und Direktberufung zukommt).

Die apostolischen Worte aus II Kor. 5,19-20 und Eph. 4,11-13, die in der Ordination als weitere Schriftzeugnisse laut werden, unterstreichen, daß es sich um ein von Christus gestiftetes Amt handelt, in dem „an Christi Statt“ Dienst getan wird.

4. In der Ordination ist Christus selbst der **Ordinator**, der durch Menschen als seine Werkzeuge handelt. Weil Christi Sendung der Kirche und Welt gilt, ist die Ordination eine öffentliche Handlung, an der die Gemeinde partizipiert durch das Gebet, die Amtsträger (die Teil der Gemeinde sind!) aber als Handlanger Christi fungieren.
5. Der mit der Ordination verliehene **Auftrag** drängt sowohl zur Erfüllung wie zur Weitergabe. Insofern ist im Amt der Kirche wesensmäßig ein „sukzedierendes Element“ beschlossen<sup>12</sup>. Denn „in alle Welt“ zu gehen „bis an der Welt Ende“ reicht über das, was ein einzelner vermag, stets weit hinaus.
6. Die **Sukzession** des Amtes, schon in den Pastoralbriefen und der Apostelgeschichte angelegt, hat personalen Charakter, wobei sie inhaltlich gefüllt bleibt mit

<sup>10</sup> Nach Luthers Ordinationsgebet, vgl. Agende für Evangelisch-Lutherische Kirchen und Gemeinden, hg. von der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD), Berlin 1966<sup>2</sup>, Formular „Ordination eines Geistlichen“, S. 22.

<sup>11</sup> Ebd., S. 19f.

<sup>12</sup> Heubach, Joachim: Die Ordination zum Amt der Kirche, Berlin 1956, S. 145.

der doctrina evangelii als apostolischer Lehre (Lehr- und Personen-Sukzession gehören zusammen).

7. Die Ordination ist **Bestätigung** einer von Christus ausgehenden und erfolgten Berufung, aber mehr als dies: Sie ist zugleich
- effektive **Segnung**, also Bevollmächtigung und Ausrüstung (vgl. I Tim 4,14; II Tim 1,6), und
  - verbindliche **Sendung**, also Beauftragung.

Sie nimmt, weil der Auftrag Christi nicht endet bis zum Jüngsten Tage und weil die Bevollmächtigung nicht begrenzt ist, sondern unbeschränkt gilt, den Ordinierten sein Leben lang in Pflicht (indelible Inpflichtnahme)<sup>13</sup>.

8. Die Ordination verändert nicht die ontische (seinsmäßige) Wirklichkeit der Person des Ordinierten, hebt ihn nicht heraus über andere Christen, sondern ihn aber aus zu einem Botschafter an Christi Statt, den **Bevollmächtigung und Auftrag** von anderen Christen unterscheiden.

Aus der Ordination entspringen nicht vorrangig Rechte des Ordinierten, wohl aber Pflichten.

9. Der Ordinand empfängt in der Ordination mit der Handauflegung die **Gabe des Heiligen Geistes** zur Ausrichtung seines Dienstes. Diese erbetene Gabe wird effektiv, nicht nur deprekativ zugewandt. Die Handauflegung, die das Gebet begleitet, ist Zeichen der Erhörungsgewißheit und Versicherung und Vergewisserung der Begnadung des Ordinanden. Sie unterstreicht zudem die Apostolizität dieses Handelns der Kirche: die Apostel haben das Amt eines Botschafters Christi mit Auflegen der Hände weitergegeben.

10. Die Ordination erfolgt für die eine, heilige, christliche Kirche in ihrer Ganzheit, **nicht eingegrenzt** auf eine Partikularkirche oder auf einen bestimmten Ausübungsbereich<sup>14</sup>. Sie hat damit einen katholischen, d.h. universal-kirchlichen Charakter. Damit der Auftrag praktisch ausgeübt werden kann, erfolgt eine „Eingrenzung“ de jure humano im Sinne der Zuordnung zu einem bestimmten, konkreten Aufgabenbereich (etwa einer Gemeinde, eines übergemeindlichen oder besonderen kirchlichen Dienstes). Sie ergibt sich mit der Installation, von der die Ordination zu unterscheiden ist.

Die Zuweisung eines konkreten Aufgabenbereichs, in dem der Auftrag des Amtes ausgeübt werden kann, ist kirchenrechtliche Voraussetzung für die Erteilung der Ordination (keine Ordination „sine titulo“).

---

<sup>13</sup> Ebd., S. 123ff.

<sup>14</sup> Vgl. die Ordinationsformel der „Agende der Evangelisch-lutherischen Kirche Altpreußens“, Breslau 1935, S. 256: „Nach dem von dir abgelegten Ordinationsgelübde überantworte ich als berufener und verordneter Diener unsers Herrn Jesu Christi dir hiermit das heilige Amt des Wortes und der Sakramente und weihe dich zu einem Diener der Einen heiligen, christlichen Kirche im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.“ Die „Richtlinien zum Gebrauch der Agende IV“ der SELK, niedergelegt in „Kirchliche Ordnungen“ unter Nr. 1152, legen fest: „Als Ordinationsformel ... kann besser (sc.: als die Ordinationsformel der Agende IV der VELKD) auch die Formel aus Agende 1936 (muß heißen: 1935) gebraucht werden“ und zitieren diese.

11. Weil die Amtsfunktion nicht vom Amtsträger abgelöst werden kann, sondern die Funktion und ihr Träger in der Ordination eine unlösliche Verbindung eingehen, ist die Ordination Angelpunkt der **Gewißheit** für die Gemeinde und den Ordinierten, daß der solchermaßen rechtmäßig mit dem Amt Betraute vice et loco Christi reden und handeln darf und hinter seinem Tun Christus steht dadurch, daß er das Wort Gottes verkündet und die Sakramente spendet.
12. Die Ordination muß im Einklang mit dem Stifterwillen Christi stehen, damit nicht ihre Gültigkeit in Frage gestellt ist und Verkündigung und Sakramentenspendung, zu denen der Ordinierte beauftragt und bevollmächtigt ist, ins Zwielficht der Ungewißheit geraten.

## Literaturhinweise

Agende der Evangelisch-lutherischen Kirche Altpreußens, hg. vom Oberkirchenkollegium, Breslau 1935

Agende für Evangelisch-Lutherische Kirchen und Gemeinden, hg. von der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Bd. IV: Ordinations-/Einsegnungs-/Einführungs- und Einweihungshandlungen, Berlin <sup>2</sup>1966

Heubach, Joachim: Die Ordination zum Amt der Kirche; (= Arbeiten zur Geschichte und Theologie des Luthertums, Band II), Berlin 1956

Kommission, Gemeinsame römisch-katholische/evangelisch-lutherische (Hg.): Das geistliche Amt in der Kirche, Paderborn/Frankfurt <sup>3</sup>1982, darin besonders: Schulz, Frieder: Dokumentation der Ordinationsliturgien, S. 57-101

Lieberg, Hellmut: Amt und Ordination bei Luther und Melanchthon, Göttingen 1962, hier besonders: Teil I, Kapitel VI: „Die Bedeutung der Ordination“, und Teil II, Kapitel IV: „Die Ordination“

Lohse, Eduard: Die Ordination im Spätjudentum und im Neuen Testament, Göttingen 1951

Mumm, Reinhard (Hg.): Ordination und kirchliches Amt, Veröffentlichung des Ökumenischen Arbeitskreises, Paderborn/Bielefeld 1976

Schöne, Jobst: „Geweihet zum Diener der Kirche“. Zum Verständnis der heiligen Ordination in den Ordinationsformularen der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, in: De Fundamentis Ecclesiae, Gedenkschrift Hellmut Lieberg, Braunschweig o. J. (1973), S. 210-219

Schöne, Jobst: Das Amt der Kirche nach lutherischem Verständnis, in: Die eine heilige christliche Kirche und die Gnadenmittel, hg. von M. Roensch und J. Schöne, Erlangen o. J. (1980), S. 117-140 (nachgedruckt in: Schöne, Jobst: Botschafter an Christi Statt. Versuche, Groß Oesingen 1996, S. 14-34); hier besonders die Abschnitte „Die Ordination“, „Der sakramentale Charakter der Ordination“, „Rite vocatus“, S. 130-136 (S. 29-34).

Stein, Wolfgang: Das kirchliche Amt bei Luther, Wiesbaden 1974

## Zur Entfaltung und Ausgliederung bestimmter Tätigkeiten bei dem Amt der Kirche

- (1) Im Amt der Kirche sind folgende Tätigkeiten zusammengefaßt:
1. Die öffentliche Verkündigung des Evangeliums vor der Welt (missionarischer Dienst des Amtes);
  2. die öffentliche Verkündigung des Evangeliums und die Verwaltung der Sakramente im Gottesdienst der Gemeinde Jesu am Ort;
  3. die Verwaltung des Abendmahles überhaupt und der Zuspruch der Absolution in der Beichte;
  4. die Unterweisung der Taufbewerber, auch die Christenlehre;
  5. die Zulassung zur Taufe und zum Abendmahl;
  6. der Ausschluß vom Abendmahl;
  7. die Wiederaufnahme (reconciliatio);
  8. die Leitung aller Dienste in der Gemeinde und die Verantwortung dafür;
  9. die Seelsorge an den Gliedern der Gemeinde;
  10. die Bewahrung der Lehre des Evangeliums;
  11. die Sorge für die Weitergabe des Evangeliums;
  12. die Wahrung und Pflege der Kirchengemeinschaft.
- (2) Aus diesen Tätigkeiten können einige zu besonderen Diensten (auch auf Dauer) zusammengefaßt und dafür besonders geeigneten Personen übertragen werden. Dies geschieht vor allem zur Wahrnehmung gesamtkirchlicher und auch örtlich begrenzter Aufgaben. Das Amt der Kirche behält grundsätzlich die Verantwortung auch für diese besonderen Dienste.
1. Die Sorge für die Weitergabe des Evangeliums durch Wahl, Zurüstung und Ordination geeigneter Personen;
  2. die Bewahrung der Lehre des Evangeliums durch Visitation und allgemeine Aufsicht über die Ortsgemeinde hinaus;
  3. die Wahrung und Pflege der Kirchengemeinschaft von Kirche zu Kirche (verfaßte Kirchen);
  4. die Seelsorge an den Amtsträgern;
  5. die Vertretung der Kirche vor der Öffentlichkeit.

Diese Dienste sind den leitenden Amtsträgern (Superintendent, Propst, Bischof) anvertraut.

- (3) Auf der örtlichen Ebene können folgende Tätigkeiten dafür geeigneten Personen anvertraut werden:
1. Die Unterweisung der Heranwachsenden und die der erwachsenen Christen (Katechese);
  2. Seelsorge an einzelnen oder an Gruppen;
  3. Tagzeitengottesdienste, Andachten und ähnliche Aufgaben (besonders in Einrichtungen, die der Diakonie dienen);
  4. Hilfsdienste bei der Austeilung der Sakramente (Vollzug der Taufe; Reichen des Kelches);
  5. spezielle Mitwirkung in der Weitergabe des Evangeliums (Ausbildung von Mitarbeitern der Kirche);
  6. Mitarbeit in theologischer Lehre und Forschung.

Diese Dienste werden unterschiedlich von Vikaren, Pfarrvikaren oder Professoren der Theologie wahrgenommen.

An diesen Diensten, die auf die Weitergabe des Evangeliums ausgerichtet sind, wirken auch Gemeindeglieder mit, die durch besondere Ausbildung dazu befähigt sind; sie werden mit dem Dienst auch beauftragt.

- (4) Aus dem Amt der Kirche lassen sich folgende Tätigkeiten nicht ausgliedern:
1. Die Verantwortung für die Leitung des Gottesdienstes der örtlichen Gemeinde;
  2. die Verantwortung für die öffentliche Verkündigung in diesem Gottesdienst;
  3. die Feier des Abendmahles in der Gemeinde;
  4. die Zulassung zu Taufe und Abendmahl;
  5. Ausschluß vom Abendmahl und Wiederaufnahme;
  6. Absolution;
  7. Konfirmation;
  8. die geistliche Leitung der Dienste in der Gemeinde.

Diese Tätigkeiten ergeben sich aus dem Amt des Missionars und Hirten; sie können darum nicht an andere Personen delegiert werden.

- (5) Das Amt der Kirche ist göttlichen Rechts (s. oben).

Seine Entfaltung und mögliche Ausgliederungen einzelner Tätigkeiten ordnen sich nach menschlichem Recht.

Man kann von missionarischen, gemeindlichen und diakonischen Diensten sprechen, die neben dem Amt der Kirche und mit ihm zusammen so geordnet sind, daß das Evangelium dadurch weitergegeben und die Gemeinde gebaut wird.

### **Literaturhinweise**

- Brunner, Peter: Das Heil und das Amt (1959),  
in: Ders., Pro ecclesia – gesammelte Aufsätze zur dogmatischen  
Theologie, [Band I], Berlin/Hamburg 1962, 293ff
- ders.: Vom Amt des Bischofs (1955), in: ebd., S. 235ff
- ders.: Das Hirtenamt und die Frau (1959), in: ebd., S. 310ff

## Das Amt im ökumenischen Kontext

1. Im ökumenischen Gespräch wird wohl um keinen topos mit stärkerer Nachdringlichkeit verhandelt als um das Amtsverständnis der Kirchen. Er „markiert zugleich die gegenwärtig problematischste Stelle im ökumenischen Dialog“<sup>15</sup>. Das mag im Wesen der Sache begründet liegen, sind doch „die Amtsstrukturen der voneinander getrennten Kirchen ... nicht nur von verschiedenen Theologien geprägt; sie wurden auch von verschiedenen geschichtlichen ... Entwicklungen in den Kirchen beeinflusst, die in starkem Maße zur Ausgestaltung der Identität beitragen“<sup>16</sup>.
2. Einen Überblick über die Fortschritte und Ergebnisse im ökumenischen Gespräch zur Amtsfrage zu geben ist insofern schwierig, als der relativ homogenen Amtsstruktur in der Orthodoxie, dem römischen Katholizismus und den Grundrichtungen innerhalb der Anglikanischen Kirche ein buntes Spektrum von Amtstheologien seitens der protestantischen Kirchen gegenübersteht, das von der episkopal verfaßten Kirche über presbyteriale Strukturen bis hin zur kongregalen Verfassung, besonders in den evangelischen Freikirchen, reicht (s. u., Punkt 6).
3. Vor allem Kirchen, die im lutherischen Aufbruch im Deutschland des 19. Jahrhunderts geprägt wurden, sind überwiegend gekennzeichnet durch episkopale Amtsstruktur bei einem synodal verfaßten Gemeindeaufbau. Sie sind heute die Gesprächspartner im ökumenischen Dialog mit der römisch-katholischen Amtskirche. Rom „erkennt die Ämter der orientalischen und der altkatholischen Kirche an“<sup>17</sup>, weswegen diese Konfessionen in der folgenden Darstellung keine Berücksichtigung finden. Hingegen bleibt das unterschiedliche Amtsverständnis gegenüber den evangelischen Kirchen ein bisher nicht gelöstes Problem auf dem Weg zur vollen ökumenischen Einheit<sup>18</sup>. Vor allem in den Verlautbarungen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) findet dies seinen Niederschlag.

<sup>15</sup> Gesichtspunkte für Stellungnahmen zu den Konvergenzerklärungen „Taufe, Eucharistie und Amt“ der ÖRK-Kommission für Glauben und Kirchenverfassung, hg. vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (= EKD-Texte 7 [im folgenden: EKD-Texte 7]), S. 28.

<sup>16</sup> Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls: Eine katholische Stellungnahme zu den Konvergenzerklärungen Taufe, Eucharistie und Amt, Bonn 1987 (im folgenden: Kath. Stellungnahme), S. 34.

<sup>17</sup> Stellungnahme der Deutschen (katholischen) Bischofskonferenz, 1983, S. 10; vgl. Ut unum sint, 50-61.

<sup>18</sup> So auch: Ut unum sint, 66.

Die Gespräche haben in unserem Jahrhundert schon eine lange Tradition. Bereits 1927, auf der Ersten Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung in Lausanne, wurde das Thema „Amt“ aufgenommen. Die genuinen Aufgaben des geistlichen Amtes, Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, wurden verhandelt und spiegelten den innerprotestantischen Dissens wider. Weitere Gespräche führten schließlich nach Lima, wo 1982 die Konvergenzerklärung zu „Taufe, Eucharistie und Amt“ verabschiedet werden konnte. Das II. Vatikanische Konzil machte es möglich, daß nun katholische Theologen sich maßgeblich an den Gesprächen beteiligten und das Ergebnis mittrugen. Doch gerade hier brach wieder die alte Schwierigkeit an der Frage auf, wer denn verbindlich für die römisch-katholische Kirche reden dürfe. Zwar hat sie eine (relativ) homogene Amts-Theologie, doch können gerade verbindliche Aussagen in Fragen der Lehre – und damit in ökumenischen Lehrverhandlungen – allein vom „Heiligen Stuhl“ gemacht werden. Immerhin: Eine „Stellungnahme der Deutschen Bischofskonferenz ...“ liegt seit dem 18.7.1983 vor.

Nach der Begegnung Papst Johannes Pauls. II mit dem Ratsvorsitzenden der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Bischof Eduard Lohse, in Mainz 1980 wurde eine „Gemeinsame Ökumenische Kommission“ (1981-1985; im folgenden „GÖK“) eingesetzt. In ihr machte die römisch-katholische Seite bald darauf aufmerksam, „daß die brennenden praktischen Probleme nicht ohne ein Bewältigen prinzipieller ... theologischer Probleme behandelt werden könnten. Ja, diese hätten den Vorrang, da

#### 4. Lima – Versuche und Ergebnisse

Ein halbes Jahrhundert ökumenischer Gespräche bedurfte es, bis man schließlich 1982 in Lima ein Konvergenzpapier verabschieden konnte, das in seinem dritten Teil das Amt der Kirche thematisiert. Nicht zufällig beginnt „Lima“ mit der „Berufung des ganzen Volkes Gottes“. Es nimmt damit den Duktus von Vaticanum II auf, das die Konstitution über die Kirche ebenfalls mit Erörterungen über „das Volk Gottes“ beginnt und erst daran anschließend von dem „hierarchischen Aufbau der Kirche...“ redet. Es scheint, als wolle man zunächst die breite Basis hervorheben, die ja zweifelsohne besteht, zumal im folgenden § 5 vom „Reichtum der geschenkten Gaben“ die Rede ist. Erklärtes Ziel von „Lima“ ist es, zu gemeinsamen Aussagen über das Amt zu kommen. Freilich erweist sich manche Einzelaussage als lediglich deskriptive Größe, aus der der Wunsch nach „gemeinsame(n) Studien und Überlegungen“ (§ 18) erwächst. Immerhin definiert die römisch-katholische Seite die Sukzession als „geordnete Weitergabe des ordinierten Amtes“ (§ 35), worin sich die evangelische Seite wiederfinden könnte. Um volle Anerkennung der jeweils anderen Ämter zu erreichen, müssen nach „Lima“ beide Partner „zu einer Erneuerung ihres Verständnisses und ihrer Praxis des ordinierten Amtes bereit sein“ (§ 51). Da es sich jedoch in der Amtsfrage für römisch-katholische und orthodoxe Theologie nicht um eine Frage des guten Willens, sondern „um eine ekklesiologische Existenzfrage“ handelt<sup>19</sup>, bleibt dies bis heute eine ungelöste Frage im ökumenischen Miteinander der Kirchen.

5. Zu der Schwierigkeit beim Ausgangspunkt und in der Rezeption der Gespräche zwischen der römisch-katholischen Kirche und der EKD heute: „Sie liegt darin, daß von den ‚katholischen‘ Kirchen die Gültigkeit kirchlicher Ämter vom Stehen in der apostolischen ... Sukzession abhängig gemacht wird. Darin verbirgt sich gewiß ein sehr tiefes und berechtigtes Anliegen: Die Kirche Christi muß sichtbar sein auch in ihrer Kontinuität ... nicht nur desselben Evangeliums, sondern zugleich und notwendigerweise ... der Personen, ... die es sozusagen von Generation zu Generation weiterreichen“<sup>20</sup>. Jedoch ist evangelischerseits zu sagen, daß eine Garantie für das Bleiben an der Wahrheit nicht auf der episkopalen Sukzession basieren kann, während von römisch-katholischer Seite der Abbruch der *successio apostolica* in der Reformationszeit nach wie vor als „Abfall von der wahren, legitimen Kirche“<sup>21</sup> gesehen wird. Die Unterscheidung zwischen apostolischer Tradition (Bleiben im Glauben, in der Verkündigung der Kirche) und apostolischer Sukzession trägt dem unterschiedlichen Verständnis der Kirchen Rechnung. Der Warnung, die nichtepiskopalen Kirchen könnten „keinem Vorschlag zustimmen,

---

man die genannten pastoralen Aufgaben nicht bloß auf pragmatische Weise lösen könne.“ Lehrverurteilungen – kirchentrennend?, Band 1, hg. von Karl Lehmann und Wolfhart Pannenberg, Freiburg/Göttingen 1986, S. 9. So hat der „Ökumenische Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen“ zwischen 1981 und 1985 die erbetene Untersuchung erstellt, welche in der Dokumentation „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“ ihren Niederschlag fand. Beide Dokumente (im folgenden kurz: „Lima“ und „Lehrverurteilungen“) stellen die markanten Punkte im evangelisch-katholischen Gespräch unseres Jahrhunderts dar. Ihre Rezeption in den Partnerkirchen freilich ist sehr unterschiedlich, und die jüngsten Verlautbarungen des Papstes („*Tertio Millennio Adveniente*“ von 1994, sowie „*Ut unum sint*“ von 1995) zeigen in Deutlichkeit, daß die römisch-katholische Seite von ihrem Alleinvertretungsanspruch nicht abgerückt ist.

<sup>19</sup> Roensch, Manfred: Amt, in: *Lutherische Theologie und Kirche* 8 (1984), S. 145.

<sup>20</sup> EKD-Texte 7, S. 28; vgl. auch *Ut unum sint*, 11.14.

<sup>21</sup> Ebd.; vgl. auch *Ut unum sint*, 67, das die Auffassung des II. Vatikanischen Konzils wiederholt, wonach die Kirchen der Reformation „vor allem wegen des Fehlens des Weihesakramentes die ursprüngliche und vollständige Wirklichkeit des eucharistischen“ Elements nicht bewahrt haben.

der darauf hinausläuft, daß das Amt, das in ihrer eigenen Tradition ausgeübt wird, nicht gültig sein sollte bis zu dem Augenblick, wo es in die bestehende Linie der bischöflichen Sukzession eintritt<sup>22</sup>, steht die von römisch-katholischer Seite ausdrücklich vorgetragene Überzeugung gegenüber, „daß das ordinierte Amt eine sakramentale Weihe durch einen Bischof erfordert, der in der apostolischen Sukzession steht“<sup>23</sup>. Daher muß die evangelische Seite ebenso wie die römisch-katholische de facto immer noch von einer „unüberbrückbaren Diskrepanz“<sup>24</sup> sprechen.

## 6. Worin kam man sich in „Lehrverurteilungen näher?

- 6.1. Begriff und Einsetzung: Gemeinsam sieht „Lehrverurteilungen“ das priesterliche Amt vom gemeinsamen Priestertum der Getauften unterschieden. Zum Dienst der öffentlichen Verkündigung und Sakramentsverwaltung ist eine „ordentliche Berufung“ (CA XIV) bzw. „Ordination“ (LG 20) nötig. Das geistliche Amt ist „dem Wesen und nicht bloß dem Grade nach“ (LG 10) vom allgemeinen Priestertum des Gottesvolkes unterschieden<sup>25</sup>; das eine ist nicht vom anderen „ableitbar“, wohl aber sind „beide einander zugeordnet“<sup>26</sup>. Das kirchliche Amt „repräsentiert die Person Christi“. So sagen es evangelisch-lutherische wie römisch-katholische Dokumente gleichermaßen (Apol VII, 28; DS 1321, LG 21.10).

Zum strittigen Punkt des Opferpriestertums: Die lutherische Reformation stellte der römisch-katholischen Meßopferlehre den Vorrang der Verkündigungsaufgabe entgegen; Trient hingegen hielt an der Meßopferlehre fest und verwarf die reformatorischen Aussagen. Vaticanum II entschärfte insofern, als das Konzil die Verkündigungsaufgabe des Priesters neu betonte und den Opfergedanken dadurch relativierte (freilich nicht aufhob!). Die lutherische Seite korrigierte ihrerseits die im Verlaufe der geistesgeschichtlichen Entwicklung des Pietismus und der Aufklärung entstandene Vereinseitigung des Amtsverständnisses als einer reinen Verkündigungsaufgabe und erneuerte die Wertschätzung der Eucharistiefeyer im sonntäglichen Gottesdienst. „Der im Canon ausgesprochene Gegensatz zwischen einer auf die eucharistische Konsekration und Darbringung ... bezogenen priesterlichen Amtsvollmacht und Luthers Auffassung, daß diejenigen, die ... ordiniert werden, aber nicht predigen, keine christlichen Priester sind (WA 6, 564, 16f), besteht heute nicht mehr“<sup>27</sup>. Dieser optimistischen Einschätzung von „Lehrverurteilungen“ möchte man nur zu gern zustimmen, doch geben die Amtspraxis als auch die unterschiedliche Gewichtung der Bekenntnisse im Protestantismus insgesamt berechtigten Anlaß zum Zweifel.

- 6.2. Sakramentalität und Wirkung der Ordination: Die römisch-katholische Seite sieht in der Weihe durch Bischöfe ein Sakrament. Die Reformatoren hätten die

<sup>22</sup> EKD-Texte 7, S. 29.

<sup>23</sup> Kath. Stellungnahme, S. 46.

<sup>24</sup> EKD-Texte 7, S. 29.

<sup>25</sup> Vgl. Anm. 36 und 37.

<sup>26</sup> Lehrverurteilungen, S. 157.

<sup>27</sup> Ebd., S. 159; vgl. Papst Johannes Paul II., in: Ut unum sint, 45, wo er anerkennt, daß „in mehreren kirchlichen Gemeinschaften“ eine Hinwendung zum regelmäßig gefeierten Sakramentsgottesdienst sich vollzieht, und „den sehnlichen Wunsch“ zum Ausdruck bringt, in Zukunft einmal „gemeinsam die eine Eucharistie des Herrn zu feiern“.

Ordination ebenfalls sakramental verstehen können (Gebet, Handauflegung, Geistverleihung, Auftrag Christi), wenn diese Handlung als ein Dienst und nicht als Initiation in einen höheren geistlichen Stand verstanden worden wäre<sup>28</sup>. „Obwohl die Reformationskirchen die *Benennung* der Ordinationshandlung als Sakrament nicht übernommen haben, ist die Handlung selbst ... von ihnen in wesentlichen Bestandteilen bewahrt worden“<sup>29</sup>. Auch die römisch-katholische Seite benennt heute die von der Reformation kritisierten und von Trient beibehaltenen Weiheelemente (Übergabe der Sakramentsgeräte, Salbung, Investitur u.a.) lediglich als „ausdeutenden Ritus“. „GÖK“ äußert dazu die Überzeugung, daß die Verwerfungen des 16. Jahrhunderts heute in diesem Punkt nicht mehr treffen.

- 6.3. Die Gliederung des Amtes: Die dreigestufte Ausformung des einen geistlichen Amtes in der römisch-katholischen Ämterlehre ist zwar nicht göttlicher Einsetzung, wohl aber göttlicher „Anordnung“ – so Trient. Dem steht die lutherische Auffassung vom *einen* „Dienst am Wort“ (ministerium docendi – CA V) gegenüber. Während „Lima“, der römisch-katholischen Ämterlehre folgend, zwischen „Apostolischer Tradition in der Kirche“ und „Sukzession des apostolischen Amtes“ unterscheidet, ist man sich in „Lehrverurteilungen“ insofern nähergekommen, als auch die römisch-katholischen Vertreter die Verwerfung des Tridentinums, wonach die Reformation keine Unterordnung unter die Bischöfe lehrte, heute anders sehen<sup>30</sup>. In der Frage der *successio apostolica* wird von römisch-katholischer Seite heute stärker beachtet, daß die Ordination durch ordinierte Pastoren in den reformatorischen Kirchen einer Notsituation entsprang und nicht die Ordination grundsätzlich abgelehnt wurde<sup>31</sup>. Dennoch bleibt aus der Sicht Roms der „defectus ordinis“ (Vaticanum II) und damit die Kluft in dieser Frage bestehen.

Lutherische Theologen können hingegen anerkennen, daß Vaticanum II „mehr von unterschiedlichen Aufgaben als von der Superiorität der Bischöfe“<sup>32</sup> redet.

- 6.4. Kirchliches Amt und Papsttum: Gemeinsam ist den christlichen Kirchen „das Bewußtsein von der Zusammengehörigkeit der einzelnen Orts- und Regionalkirchen“<sup>33</sup>. Diese findet nach römisch-katholischer Auffassung im Papsttum ihren sichtbaren Ausdruck. Ein solches integratives oder Bindeglied konnte von den Reformatoren<sup>34</sup> und könnte heute von evangelischer Seite anerkannt werden, wenn damit nicht der Vikariats- und Infallibilitätsanspruch verbunden wäre. Die Verwerfung seitens der Reformation und die Charakterisierung des Papstes als „Antichristen“ betraf die Tatsache, daß dieses sich im Selbstverständnis als auch in der Amtspraxis über die Schrift hinwegsetzte. Die Bezogenheit von Schrift und Tradition aufeinander hat sich zwar auf römisch-

<sup>28</sup> Der Malta-Bericht, Bericht der evangelisch-lutherischen/römisch-katholischen Studienkommission 1972, Leipzig 1975, Art. 66.

<sup>29</sup> Lehrverurteilungen, S. 160f.

<sup>30</sup> Ebd., S. 165; anzufügen bleibt auch hier, welchen Stellenwert „Lehrverurteilungen“ für römisch-katholische Lehraussagen einnimmt!

<sup>31</sup> Gemeinsame römisch-katholische/evangelisch-lutherische Kommission: Das geistliche Amt der Kirche, Paderborn/Frankfurt/M. 1981, S. 42.

<sup>32</sup> Ebd., S. 166.

<sup>33</sup> Ebd., S. 167.

<sup>34</sup> Vgl. Philipp Melancthon: (Unterschriftenverzeichnis der) Schmalkaldische(n) Artikel, Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche (BSLK), Göttingen 1979<sup>8</sup>, S. 463f.

katholischer Seite nicht geändert, das Anathema des „Antichristen“ jedoch könne von evangelischer Seite so nicht mehr aufrechterhalten werden, meint „Lehrverurteilungen“, S. 167. Damit wäre ein Meilenstein auf dem Weg zu weiterer Verständigung und Akzeptanz erreicht. Da jedoch die römisch-katholische Seite offiziell nie von ihrem hohen Anspruch abgerückt ist, vielmehr jüngste Verlautbarungen eher auf eine stärkere Betonung des Papsttums schließen lassen, muß auch hier immer noch Zweifel an allzu optimistischen Aussagen der „GÖK“ bestehenbleiben.

7. Das Amt und die Ämter: Eine andere Frontstellung tut sich auf im Blick auf die Zuordnung des Amtes zu den Charismen und Diensten aus dem Priestertum der Getauften. Während es der römisch-katholischen Kirche gelang, die sogenannte „charismatische Erneuerung“ in das vorhandene Amtsgebäude praktisch und auch theologisch zu integrieren<sup>35</sup>, findet die Unterscheidung von Amt und allgemeinem Priestertum, von Amtsvollmacht und Charismen in den protestantischen Kirchen weithin keine Zustimmung mehr<sup>36</sup>. Das führt dazu, daß im freikirchlichen Bereich wie auch in den Erneuerungsbewegungen innerhalb der evangelischen Kirchen das Predigtamt weithin als eine Ausformung neben anderen Diensten<sup>37</sup> in der Gemeinde und als eine Delegation durch diese gesehen wird<sup>38</sup>.

Lutherische Theologie unterscheidet nach CA V und VII diesbezüglich deutlich. Sie muß sich freilich sagen lassen, in der Vergangenheit die geistliche Dimension des allgemeinen Priestertums gegenüber der des geistlichen Amtes oft vernachlässigt zu haben. Angesichts einer veränderten missionarischen Situation weltweit, einer fortschreitenden Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse und damit nahezu aller Lebensbereiche einschließlich der Gemeindestrukturen wird eine Weiterarbeit auf diesem Gebiet in der Zukunft eine der vordringlichen Aufgaben im ökumenischen Gespräch werden.

<sup>35</sup> Möller, Christian: Lehre vom Gemeindeaufbau, Band 1, Göttingen 1987<sup>2</sup>, S. 115.

<sup>36</sup> Dies knüpft an Vorstellungen über Amt und Gemeinde an, wie sie im Raum reformierter Kirchen entwickelt worden sind und in der Bekennenden Kirche im Kirchenkampf der 30er Jahre Bedeutung erlangten.

Vgl. den Grundsatz der „bruderschaftlichen Leitung“ in den Verfassungen einiger (unierter) Landeskirchen.

Vgl. auch: Frauenordination und Bischofsamt. Eine Stellungnahme der Kammer für Theologie, hg. vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), (= EKD-Texte 44), Hannover 1992: Die Begründung für den Dienst der Frauen im Verkündigungsamt aus der allen geltenden Einladung zum Heil.

<sup>37</sup> Manfred Seitz: (Seelsorge als Verlässlichkeit, in: ders.: Erneuerung der Gemeinde, Göttingen 1985, S. 130-134), sieht die seelsorgerlichen Aufgaben der Verkündigung und Beratung nicht von einem Amtsauftrag, sondern allein von menschlicher Kompetenz her begründet, basierend auf menschlicher „Verlässlichkeit“.

Michael Herbst beschreibt in „Missionarischer Gemeindeaufbau in der Volkskirche“ (Stuttgart 1987) Kirche als „Gemeinde von Brüdern“ (S. 57ff), in der nur „Wort und Sakrament Stiftungen Jesu“ sind, während eine wie auch immer geartete Amtsstruktur zwar als „hilfreich und notwendig“ angesehen wird, aber eben nur als „menschlicher Gestaltungsversuch“.

<sup>38</sup> Christian Möller widmet in seinen zwei Bänden „Lehre vom Gemeindeaufbau“ keinen einzigen Artikel dem Thema „Amt im Aufbau der Gemeinden“. In Band 2 (Göttingen 1990), S. 186, sind die apostolische Exklusivität des Petrus und die Kirche als Ganzes in einer Linie genannt: „Die Ernennungen zum Felsen oder zum Tempel Gottes oder zum Leib Christi usw..“ (Hervorhebungen vom Vf.). Zwischen Amt und Gemeinde wird nicht unterschieden, und Peter Brunners Warnungen werden als der (vergebliche) Versuch gesehen, eine „notwendige Entwicklung“ aufhalten zu wollen, (Band 2, S. 304).

## Literaturhinweise

Apostolische Schreiben: Tertio Millennio Adveniente, Vatikan 1994; und: Ut unum sint, Vatikan 1995

Der Malta-Bericht, Bericht der evangelisch-lutherischen/römisch-katholischen Studienkommission 1972, Leipzig 1975

Eickhoff, Klaus: Gemeinde entwickeln, Göttingen 1992

Eine katholische Lesehilfe, Paderborn 1988

dazu: Stellungnahme der Deutschen Bischofskonferenz zu den Konvergenzerklärungen..., Würzburg 1983

Frauenordination und Bischofsamt. Eine Stellungnahme der Kammer für Theologie, hg. vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), (= EKD-Texte 44), Hannover 1992

Gemeinsame römisch-katholische/evangelisch-lutherische Kommission: Das geistliche Amt in der Kirche, Paderborn/Frankfurt/M. 1981

Gesichtspunkte für Stellungnahmen zu den Konvergenzerklärungen „Taufe, Eucharistie und Amt“ der ÖRK-Kommission für Glauben und Kirchenverfassung, hg. vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (= EKD-Texte 7), Hannover 1983

Herbst, Michael: Missionarischer Gemeindeaufbau in der Volkskirche, Stuttgart 1987

Knoblauch, Jörg/Eickhoff, Klaus/Aschoff, Friedrich (Hg.): Gemeinde gründen in der Volkskirche – Modelle der Hoffnung, Moers 1992

Lehrverurteilungen – kirchentrennend, Band I, hg. von Karl Lehmann und Wolfhart Pannenberg, Freiburg/Göttingen 1986

dazu: Hintzen, Georg/Klein, Aloys/Urban, Hans Jörg: Lehrverurteilungen – kirchentrennend?, Paderborn 1988 – Möller, Christian: Lehre vom Gemeindeaufbau, Bände 1/2, Göttingen 1987/1990

Neuner, Josef/Roos, Heinrich: Der Glaube der Kirche, Leipzig 1980

Seitz, Manfred: Erneuerung der Gemeinde, Göttingen 1985

Stellungnahme des Gemeinsamen Ausschusses der VELKD und des Deutschen Nationalkomitees des LWB zum Dokument Lehrverurteilungen – kirchentrennend? (Texte aus der VELKD, 42/1991)

Taufe, Eucharistie und Amt, Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des ökumenischen Rates der Kirchen, Frankfurt & Paderborn 1982

dazu: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Eine katholische Stellungnahme zu den Konvergenzerklärungen... Taufe, Eucharistie und Amt, Bonn 1987

Roensch, Manfred: Amt, in: Lutherische Theologie und Kirche 8 (1984), S. 137-146)

Urban, Hans Jörg/Wagner, Harald (Hg.): Handbuch der Ökumenik, Band III/2, Paderborn 1987

Wendebourg, Dorothea: Nochmals: Lehrverurteilungen – kirchentrennend? Zur Stellungnahme der katholischen Bischofskonferenz vom Juni 1994, in: Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim, 45. Jg., 6/94, S. 105f

## Das Amt der Kirche in Beziehung auf die Gesellschaft

1. Das Thema „Amt der Kirche in Beziehung auf die Gesellschaft“, die wir als bürgerliche Gemeinschaft in Volk und Staat verstehen, ist in der Kirchen- und Theologiegeschichte lediglich ein Spezialproblem in der grundsätzlichen Auseinandersetzung über das Verhältnis von Kirche und Welt/Staat zueinander. Erst in der lutherischen Reformation wurden in Artikel 28 des Augsburger Bekenntnisses („Von der Bischöfe Gewalt“) verbindliche theologische Aussagen über die Beziehung des Amtes zur Gesellschaft gemacht. Hier wird der geistliche Auftrag des Bischofs als Träger des Amtes der Kirche als göttliches Recht bezeichnet. Es wird durch Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ausgeübt. Davon unterscheidet das Bekenntnis deutlich die damalige Funktion des Bischofs, im Namen des Kaisers weltliche Herrschaft auszuüben. Diese gehört nicht zum Wesen des Dienstes des Amtsträgers im von Christus gestifteten Amt. Weil es in ihm nur mit irdischen Dingen umgeht, ist es lediglich menschlichen Rechts.
2. In der Zeit zwischen Reformation und Gegenwart hat es Entwicklungen gegeben, durch die das Verhältnis des Amtes der Kirche zur Gesellschaft entscheidend verändert wurde. Dazu gehören:
  - Die Umwandlung einer monarchischen Staatsverfassung und ständischen Gesellschaftsordnung in eine parlamentarische Demokratie. Die Erlangung gleicher Rechte durch alle Staatsbürger bedingt auch die Übernahme von Mitverantwortung in der Erfüllung gemeinsamer Pflichten. Damit geht einher das Ende des Staatskirchentums und eine Reduzierung des staatlichen Schutzes und der Privilegien für die Kirche und ihre Amtsträger. Andererseits gewinnen alle Christen – also auch die Amtsträger der Kirche – in der demokratischen Gesellschaft ein Mitwirkungsrecht als gleichberechtigte Staatsbürger, das es bis dahin, vor allem für religiöse und konfessionelle Minderheiten, nicht gegeben hat.
  - Der Wandel von der bisherigen Volks- und Staatskirche in Richtung auf eine Minderheitskirche hin. Dazu haben die Aufklärung, der religiöse Liberalismus, ein praktischer Materialismus und ein gravierender Traditionsabbruch beigetragen. Diese Entwicklung eröffnet aber auch für die Kirche und ihre Amtsträger heute Chancen und stellt sie vor neue Herausforderungen.
3. In dieser vielschichtig-ambivalenten Situation gibt es die unterschiedlichsten Versuche, ein neues, der Zeit angepaßtes Pfarrerbild zu entwickeln, das den gesellschaftlichen Wandlungen Rechnung trägt und auf eine größere Akzeptanz in und außerhalb der Kirche hoffen kann. Dabei werden folgende Leitbilder vorgestellt:
  - Funktionstransfer vom allein gemeindeleitenden Pfarrer zum partnerschaftlich handelnden Team, das aufgrund eines neuen Verständnisses vom Priestertum aller Gläubigen nur gemeinsam die Verkündigung und Gemeindeleitung wahrnimmt und so „mündiges Christsein“ praktiziert.
  - Beseitigung geschlechtsbedingter Diskriminierungen für Frauen durch uneingeschränkten Zugang zum Pfarramt und allen anderen kirchlichen Ämtern und Diensten.

- Schwergewichtig sozialer Dienst am ganzen Menschen, damit durch politisches Engagement seine persönlichen und gesellschaftlichen Lebensverhältnisse verändert werden.
- Politischer Einsatz und konkrete Einmischung des kirchlichen Amtes in gesellschaftliche Prozesse für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, um hier und jetzt eine bessere Welt zu schaffen.
- Kompetenzerweiterung, um über bloße Seelsorge hinaus psychologische Beratung in allen Krisensituationen des Lebens zu gewährleisten.

Diese Leitbilder müssen kritisch geprüft werden, ob sie vor der Heiligen Schrift Bestand haben. Dabei können bestimmte Anliegen aufgenommen und umgesetzt werden.

4. Gegenüber diesen alternativen Konzeptionen vom Amt der Kirche in Beziehung auf die Gesellschaft, die bereits an vielen Stellen in die Praxis umgesetzt werden, kann man Möglichkeiten aufzeigen und Aufgaben entfalten, die sich auf der Grundlage von Schrift und Bekenntnis für den Dienst der Amtsträger an der heutigen Gesellschaft eröffnen. Dabei sollen Erkenntnisse aus der Praxis und Erfahrungen aus der Geschichte berücksichtigt werden.
  - Das Amt der Kirche bleibt ein geistlicher Dienst der dazu Berufenen und Ordinierten und strebt weder Herrschaft über die Gesellschaft noch ihre Klerikalisierung an. Dieser Auftrag ist unwandelbar, auch wenn sich die Arbeitsweisen (z. B. kooperativer Arbeitsstil) den Verhältnissen entsprechend ändern.
  - Das kirchliche Amt bezeugt öffentlich gegenüber der Gesellschaft, daß Gott Herr über alle ist und seine Gebote allen Menschen gelten unbeschadet der religiösen Überzeugung des einzelnen. Für sein Gesetz, das der gute Wille Gottes zum Wohle aller ist, fordert es von allen Menschen Gehorsam. Der entscheidende Auftrag des kirchlichen Amtes aber erwächst aus der Berufung zum missionarischen Boten- und Zeugendienst. Mit dem Evangelium Christi lädt es alle zum Glauben und damit zur Teilhabe an Gottes Heil ein. So beginnt Gott durch das Wirken des Amtes etwas Neues in einer vergehenden Welt: Er schenkt Vergebung, Leben und Seligkeit.
  - Zur Verantwortung des Amtsträgers gehört es, den Christen das Gewissen zu schärfen, daß sie Anwälte werden für sozial Schwache, Rechtlose, Diskriminierte und Arme. Der Amtsträger selbst soll dabei ein Beispiel geben. Auf diese Weise wirkt er in die Gesellschaft hinein.
  - Der kirchliche Amtsträger hat sich mit parteipolitischen Stellungnahmen zurückzuhalten, um seinem Auftrag nachkommen zu können, der allen Menschen ohne Rücksicht auf ihre politische Überzeugung gilt. Nur wo dem Wort und Willen Gottes widersprochen wird, soll er sich mit klaren biblischen Argumenten auch in kontrovers diskutierten Fragen äußern und Gottes Willen zur Geltung bringen. Das können insbesondere die Fragen des Schwangerschaftsabbruchs, der Euthanasie, des Scheidungsrechts, aber auch andere sein.

- In der Abgrenzung gegenüber Mißverständnissen ist in Kirche und Gesellschaft deutlich zu machen:

Das kirchliche Amt ist seinem Wesen nach nicht ein Beruf, den man sich selber wählt, sondern ein Dienst, in den Christus beruft. Diese Berufung besteht nicht darin, moralisches Gewissen der Gesellschaft zu sein oder im kirchlichen Rahmen Sozial- oder Therapiearbeit zu leisten, sondern als Bote des Evangeliums zu dienen. Nicht die Gesellschaft, sondern der Herr bestimmt die Tagesordnung dieses Dienstes.

5. Seine Aufgabe in Beziehung auf die Gesellschaft kann das Amt der Kirche zum Heil und Wohl der Menschen nur ausüben, wenn es auf Christus und sein Evangelium gegründet bleibt, zur Buße und zum Glauben ruft und durch die Nächstenliebe für ein friedliches Zusammenleben der Bürger arbeitet. Die feste Verankerung im Wort und Willen Gottes befreit den Dienst des Amtes vom Zwang zur Anpassung und befähigt es gleichzeitig, den Menschen mit Rat und Tat im Vertrauen auf Gottes Beistand und Segen nahe zu sein. So baut es auf Hoffnung hin an Gottes Reich der Vollendung und Herrlichkeit.

## Literaturhinweise

- Brunner, Peter: Pro Ecclesia – gesammelte Aufsätze zur dogmatischen Theologie [Band 1], Berlin/Hamburg 1962:
- Der Christ in den zwei Reichen, S. 360-374
  - Die Stellung des Christen in einer verantwortlichen Gesellschaft, S. 375-388

Aufgaben und Grenzen kirchlicher Äußerungen zu gesellschaftlichen Fragen / Eine Denkschrift der Kammer für soziale Ordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 1970

Jentsch, Werner / Jetter, Hartmut / Kießig, Manfred / Reller, Horst, (Hg.)  
Evangelischer Erwachsenenkatechismus 1975<sup>2</sup>:

- Augustins Lehre vom Gottesstaat, S. 133-134
- Luthers Lehre von den beiden Reichen (Regimenten), S. 134f
- Amt und Parteibuch, S. 777f
- Die Kirche und ihr öffentlicher Auftrag, S. 803-823
- Das Priestertum aller Gläubigen und die Leitung der Gemeinde, S. 1131f
- Zum reformatorischen Verständnis des Auftrags der Kirche, S. 1132
- Mündige Laien und Dienst im Amt der Kirche, S. 1138-1168. 1169-1174

## Zur Diskussion um die Ordination von Frauen zum Amt der Kirche in der SELK

1. Die Arbeit an dem vorliegenden Papier über das AMT DER KIRCHE wurde begonnen, ehe die aktuelle Diskussion des Themas „Ordination von Frauen zum Amt der Kirche“ in der SELK einsetzte. Die Lösung dieser Frage war nicht Ziel der Arbeit. Gleichwohl kann die Rechenschaft über das Verständnis des Amtes der Kirche eine Hilfe zur Klärung wichtiger Teilaspekte der genannten Frage sein.
2. Die Grundordnung der SELK erklärt zum Verständnis des kirchlichen Amtes in Artikel 7:

„(1) Das eine, von Christus gestiftete Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung kann nur ausüben, wer berufen und ordiniert ist.

(2) Dieses Amt kann nur Männern übertragen werden.“

Die Synoden, die die Grundordnung 1972 in Geltung setzten, wollten demgegenüber deutlich machen, daß ein gleiches Handeln in der SELK nicht möglich sei.<sup>39</sup>

3. Eine solche Bestimmung, wie sie die Grundordnung der SELK festlegt, hat in der Sache vor allem die folgenden Grundlagen:
  - a) Das Verständnis des Amtes der Kirche ist im Neuen Testament verwurzelt und in erster Linie durch die Briefe des Apostels Paulus und hier besonders durch die Pastoralbriefe geprägt. Der Amtsträger als Apostelnachfolger bzw. -schüler sorgt für die Identität und Kontinuität der Kirche durch die Jahrhunderte (vermittels der Lehre und deren Weitergabe von einer Generation zur nächsten).

Neben den Stellen aus den Briefen des Apostels Paulus haben dabei die Worte Jesu aus Mt 28,18-20 und Joh 20,22f sowie aus I Petr 5,1-4 und aus Act 20,28 besonderes Gewicht.

- b) Durch neunzehn Jahrhunderte der Kirchengeschichte hin ist es dabei geblieben, daß das die Gemeinde leitende Amt der Kirche Männern anbefohlen wurde.

Auch die Reformation hat hierin keine neuen Ansatz gebracht: Anders geworden ist das Amt insofern, als nicht länger das Meßopfer das Amt bestimmt, sondern nunmehr wieder – wie in den Pastoralbriefen – die Verkündigung und Austeilung des Evangeliums in Wort und Sakrament zum Dienst und zur Pflicht des Amtsträgers werden.

- c) Damit ist schon angedeutet, daß bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts ein ökumenischer Konsens – im Ergebnis, jedoch nicht uneingeschränkt in der theolo-

---

<sup>39</sup> Dies wurde von der 2. Kirchensynode mit folgendem gefaßten Beschluß bestätigt:

„Die Synode bekennt sich einmütig zu dem Ergebnis der Kommissionsarbeit, wonach eine Ordination von Frauen zum heiligen Predigtamt in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche auch heute nicht möglich ist.

Mit überwiegender Mehrheit ist die Synode der Überzeugung, daß die Aussagen der Heiligen Schrift selbst eine solche Möglichkeit bindend ausschließen.“

gischen Begründung – bestanden hat, dem zufolge Frauen das Amt der Kirche nicht übernehmen können.

Dieser Konsens besteht auch heute noch mit vielen anderen lutherischen Kirchen und mit den orthodoxen Kirchen des Ostens und der römisch-katholischen Kirche.

4. Seither wird aber auch in der SELK und ihrem Lehrstand gefragt, ob diese Grundlagen auch heute noch Geltung für Lehre und Praxis der evangelisch-lutherischen Kirche haben.

Dabei haben folgende Beobachtungen die Auseinandersetzung angestoßen und beeinflusst:

- Bestimmte Vertreter der neutestamentlichen Exegese sehen einschlägige Stellen aus hermeneutischen Gründen als für heute nicht mehr verbindlich an.
- Darüber hinaus werden von anderen Auslegern manche einschlägigen Schriftstellen so verstanden, als wären sie gar nicht auf die Frage der Ordination von Frauen zu beziehen (z. B. I Kor 14,34-36 im Kontext gesehen).
- Zudem bereitet häufig die Unterscheidung Schwierigkeiten zwischen solchen neutestamentlichen Anweisungen für die gottesdienstliche Praxis, die zeitgebunden sind, und solchen, die für alle Zeit Gültigkeit haben (vgl. etwa die Anordnung zur Kopfbedeckung für Frauen in I Kor 11,2ff).

Von daher wird von manchen die Ordination von Frauen zu den Mitteldingen (Adiaphora) gerechnet.

- Die Neuschöpfung des Christen durch die Taufe (Gal 3,28) und das Priestertum der Glaubenden (I Petr 2,9f) haben zuweilen zu der Schlußfolgerung geführt, daß die Bedeutung der geschöpflichen Unterschiedenheit von Frau und Mann aufgehoben und für die Berufung in das Amt der Kirche irrelevant geworden wäre.
  - Vergleicht man das *eine* Amt der Kirche („Predigtamt“, wie es die Reformation erfaßte) mit der Ämtervielfalt und den Charismen, die uns im Neuen Testament begegnen (Eph 4,11; Röm 12 und I Kor 12), so stellt sich für manche die Frage, ob und wie das heutige Amt mit jenen Ämtern und Charismen und besonders mit dem Apostolat zusammenhängt und sich von daher auch hinsichtlich des Amtsträgers bestimmt.
  - Vielfach wird auch als Argument angeführt, der gesellschaftlichen Entwicklung in der jüngeren Vergangenheit und in der Gegenwart solle Rechnung getragen und die Kirche nicht unnötig in einen Winkel abgedrängt werden, in den sie nicht gehört.
5. In der Auseinandersetzung über die Frage der Ordination von Frauen sind demgegenüber folgende Argumente für die fortdauernde Geltung der oben unter Punkt 3 genannten Grundlagen vorgebracht worden:

- Die einschlägigen Schriftstellen, im Zusammenhang des Kanons ausgelegt, sind ausdrücklich so zu verstehen, daß sie die Ordination von Frauen ausschließen.

Der Hinweis des Apostel auf das „Gebot des Herrn“ (I Kor 14,37) nötigt dabei zu erhöhter Aufmerksamkeit.

- Zudem müßte in einer so gewichtigen Frage wie der Ordination von Frauen eine eindeutige Weisung der Schrift vorliegen, die dieses Handeln erlaubt. Jeder eigenmächtige Zugriff verletzt die Autorität der Schrift.
  - Gott setzt durch die Taufe in Christus Männer und Frauen unterschiedslos zu seinen Kindern und Erben ein (Gal 3,28). Dies hebt jedoch im Blick auf die Ordination die bestehenden schöpfungsmäßigen Unterschiede nicht auf. Die Neuschöpfung des Christen ist und bleibt eine eschatologische Wirklichkeit, die wir nicht schaffen oder vorwegnehmen können.
  - Das Priestertum der Glaubenden ist nicht unmittelbar Quelle für das Amt der Kirche. Dieses ist vielmehr auf die Stiftung durch Christus (Berufung der Apostel) zurückzuführen (vgl. die Abschnitte „Das Amt der Kirche“ [S. 11 ff], „Das Amt der Kirche in Beziehung auf die Gemeinde“ [S. 17 ff] und unten Ziffer 6).
  - Christus hat nur Männer in den engeren Apostelkreis berufen. Dies gibt der Kirche nicht die Freiheit, anders als ER zu handeln.
  - Bei der Berufung in das Amt der Kirche werden konkrete Personen in den Dienst genommen, nicht nur Funktionen in Vollzug gesetzt.
  - Der gesellschaftliche Wandel in unserer Zeit darf nicht maßgebend werden für die Weise, in der die Kirche in der Amtsfrage handelt.
  - Bei einer so einschneidenden Abweichung von der bisherigen Lehre und Praxis, wie sie die Ordination von Frauen darstellt, erhebt sich für viele die Frage nach der Gewißheit: Wäre das auf Frauen übertragene Amt noch im Rahmen der Stiftung Christi? Wäre die Gewißheit gegeben, daß eine Amtsträgerin noch den Herrn des Amtes repräsentiert?
  - Die Ordination von Frauen ist nicht unter die Mitteldinge (Adiaphora) einzuordnen und keine bloße Ordnungs- oder Rechtsfrage, sondern steht (nach CA V) in engstem Zusammenhang mit dem Evangelium, das zu verkündigen und in Kraft zu setzen Aufgabe und Auftrag des Amtsträgers ist.
6. Angesichts dieser Auseinandersetzungen ist die evangelisch-lutherische Kirche gegenwärtig vor Aufgaben gestellt, die auch andere als amtstheologische Aspekte betreffen und gesonderte Beachtung erfordern.

Diese sollen hier nur angedeutet, aber doch klar markiert werden:

- Geduldig und gemeinsam ein Leben lang auf die Schrift des Alten und Neuen Testaments zu hören;

- die Wirksamkeit und Verbindlichkeit des „sola scriptura“ in den Wandlungen der Kirchengeschichte und heute zu bekennen;
- die schöpfungstheologische Frage nach der Spannung zwischen Schöpfung im Anfang und Neuschöpfung zu durchdenken;
- die Frage nach der Anthropologie im Zeugnis des Alten und des Neuen Testaments zu erforschen;
- die seelsorgerliche Frage nach der Gewißheit und Vollmacht im Handeln des Amtsträgers hinsichtlich des Willens Christi und seiner repraesentatio im Amtsträger ernst zu nehmen.

Aus dem Bereich der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) erscheinen in loser Folge theologische Handreichungen in der Form dieser Broschüre. Folgende Titel sind im Kirchenbüro (Adresse siehe Impressum) erhältlich:

- Zum Schwangerschaftsabbruch. Ein Wort an unsere Gemeinden, hg. von der Kirchenleitung der SELK, 1992
- Ökumenische Verantwortung. Eine Handreichung der SELK, hg. von der Kirchenleitung der SELK, 1994
- Lutherische Christen und Juden. Dokumentation zum Selbstverständnis und zu den Zielsetzungen des Arbeitskreises der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche für Zeugnis unter den Juden e.V., hg. vom Arbeitskreis der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche für Zeugnis unter den Juden e.V., 1998

## **IMPRESSUM**

Herausgeber:  
Die Theologische Kommission der  
Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Bestellungen beim:  
Kirchenbüro der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche,  
Schopenhauerstr. 7, 30625 Hannover,  
Telefon: 0511 / 55 78 08, Telefax: 0511 / 55 15 88, E-Mail [selk@selk.de](mailto:selk@selk.de)  
Satz und Druck: Druckhaus Harms, Groß Oesingen, Telefon 05838 / 99 08 08